

GEMEINDERAT



Geschäft No. 4180

Revision Polizeireglement

Bericht an den Einwohnerrat
vom 24. August 2016

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	4
3. Antrag	16

Beilage/n

- Entwurf Polizeireglement
- Synopsis Polizeireglement

1. Ausgangslage

Aufgabenteilung Gemeindepolizei – Polizei Basel-Landschaft Gesetzesrevisionen

Am 29. Mai 2009 haben die Sicherheitsdirektion und der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden in Muttenz einen Workshop betreffend die "Polizeiliche Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton, heute und morgen" durchgeführt. Es bestand am Ende ein Konsens darin, dass die gesetzgeberische Basis inhaltlich und sprachlich teilweise nicht mehr stimme, in anderen Gesetzen zu regeln oder einfach nicht mehr zeitgemäss sei. Dies sei anzugehen und zu ändern.

Zur Ausarbeitung neuer Gesetzesbestimmungen im Polizei¹- und im Gemeindegesetz² wurde die Arbeitsgruppe "Aufgabenteilung Gemeindepolizeien - Polizei Basel-Landschaft" eingesetzt.

Die Neuordnung sah folgende wesentliche Eckpunkte vor:

- Die Zuständigkeit der Gemeinden im Bereich der Wahrung der öffentlichen Ordnung wird im Gemeindegesetz umschrieben.
- Eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Gemeinden und der Polizei Basel-Landschaft.
- Die Gemeinden erhalten einen Anspruch auf Übertragung der Kompetenz zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs sowie der Radarüberwachung des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen.
- Die Gemeindepolizei erhält zur Aufgabenerfüllung zusätzlich zu den Kompetenzen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung nach Gemeindegesetz erweiterte polizeiliche Kompetenzen nach Polizeigesetz.

Die Neuordnung der Kompetenzen hat Auswirkungen auf das kommunale Polizeireglement. Grundsätzlich geht das kantonale Recht dem kommunalen Recht vor. Nach der neuen Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist ausschliesslich der Kanton für die Sicherheit zuständig. Bestimmungen im kommunalen Polizeireglement, welche dem revidierten Polizeigesetz widersprechen oder welche sicherheitspolizeiliche Aspekte regeln, werden obsolet. Die Gemeinden sind nach dem Revisionsentwurf weiterhin für die "Wahrung der öffentlichen Ordnung" zuständig. Regelungen in diesem Bereich sind also nach wie vor möglich bzw. bleiben gültig.

Am 28. August 2012 hat der Regierungsrat die Vorlage mit den Revisionsentwürfen zum Gemeinde- und Polizeigesetz an den Landrat verabschiedet. Die Gesetzesrevisionen wurden im Landrat am 16. Januar 2014 mit 4/5-Mehr beschlossen. Die revidierten Gesetze wurden am 01. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Neben den Auswirkungen der erwähnten kantonalen Gesetzesrevisionen besteht im kommunalen Polizeireglement weiterer Revisionsbedarf, beispielsweise betreffend die Regelung der Nachtruhe in § 23. Diese ist zu einschränkend und lässt nur ungenügenden Spielraum für Ausnahmegewilligungen zu. Die Hauptabteilung Einwohnerdienste – Sicherheit (EDS) erhielt deshalb vom Gemeinderat mit GRB 537/10 den Auftrag, einen Revisionsentwurf zu erarbeiten. Dieser lag Anfang 2012 vor. Aufgrund verschiedener weiterer Änderungen kantonaler Gesetzesgrundlagen mit Auswirkung auf das Polizeireglement musste die Arbeit unterbrochen werden.

¹ Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG, SGS 700)

² Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

2. Erwägungen

Die erwähnte Regierungsvorlage vom 28. August 2012 betreffend die Revision des Gemeinde- und Polizeigesetzes war umstritten. Einige wichtige Anliegen aus dem Vernehmlassungsverfahren, welche sich positiv auf den Regulierungsbedarf des kommunalen Polizeireglements auswirken, waren darin berücksichtigt. Andererseits blieben verschiedene notwendige polizeiliche Kompetenzen in der Übertragung der gemeindepolizeilichen Aufgaben wie die Durchsuchung von Personen und Sachen unberücksichtigt. Ferner wurde das Recht zur Durchführung von Verkehrskontrollen auf Kantonsstrassen gänzlich ausgeschlossen.

Dies wurde auch anlässlich der 1. Lesung im Landrat moniert und die zuständige Direktion und Kommission zur Überarbeitung aufgefordert. Auf Initiative des Gemeindepolizeiverbandes haben diese und die Sicherheitsdirektion daraufhin eine neue Regelung mit weiterreichenden Kompetenzen für die Gemeindepolizei erarbeitet und dem Landrat vorgeschlagen. Im Zusatzbericht der Justiz- und Sicherheitskommission vom 04. Dezember 2013 waren die Mängel aus Sicht der gemeindepolizeilichen Tätigkeit behoben. Die polizeilichen Kompetenzen sind in notwendigem Umfang in § 7i des Polizeigesetzes eingeflossen. Ebenso wurde das Anliegen zur Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Kantonsstrassen innerorts bei den Änderungen berücksichtigt.

Zusammen mit den Kompetenzen, welche im Gemeindegesetz § 44 geregelt sind, ergeben die erweiterten polizeilichen Kompetenzen im Polizeigesetz eine ausreichende rechtliche Grundlage zur Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben. Diese können bei der Revision des Polizeireglements somit weggelassen werden.

Beim Kanton waren seit 2009 weitere Gesetze in Revision, welche sich auf den Regulierungsinhalt des kommunalen Polizeireglements auswirken. Es handelt sich dabei um das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz, RTG, SGS 547) vom 10. Juni 2010 sowie das Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft (SVG BL; SGS 481) vom 03. Mai 2012. Im Entwurf des neuen Polizeireglements wurden relevante Bestimmungen dieser übergeordneten Regulierungen ebenfalls berücksichtigt.

Als letzte Vorlage ist die nichtformulierte Gesetzesinitiative „*Vo Schönebuech bis suuber*“ / *Änderung des Gemeindegesetzes* am 01. April 2014 an den Landrat verabschiedet worden. Diese sieht eine Bestimmung im Gemeindegesetz § 81c vor, wonach die Gemeinden für Übertretungen von Gemeindereglementen das vereinfachte Ordnungsbussenverfahren anwenden können. Voraussetzungen sind eine entsprechende Bestimmung im Gemeindereglement sowie das Erstellen eines Bussenkataloges. Der Bussenkatalog ist als Reglement oder als Anhang zum Reglement auszugestalten. Die Gesetzesrevision wurde anlässlich der Volksabstimmung vom 08. März 2015 angenommen. Im vorliegenden, Reglementsentwurf ist die notwendige rechtliche Grundlage auf kommunaler Ebene zur Einführung des Ordnungsbussenverfahrens enthalten.

Weiterer kommunaler Revisionsbedarf

Von der Revision des Gemeindegesetzes war § 46a ebenfalls betroffen. Dabei wurde die rechtliche Grundlage zur Erhebung von Bussen aufgrund von kommunalen Verordnungen aufgehoben. Dies bedeutet, dass alle Verbotsbestimmungen auf Reglementstufe enthalten sein müssen. Dieser Umstand wurde nicht aktiv kommuniziert, was zur Folge hatte, dass das Polizeireglement, welches zu diesem Zeitpunkt bereits in den Händen der Reglementskommission war, von der Verwaltung wieder zurückgezogen und mit

verschiedenen Bestimmungen aus der Hunde- und Reittierverordnung ergänzt werden musste.

Hundereglement

Gleichzeitig mit der Revision des Polizeireglements wurde die Revision des Hundereglements vom 27. November 1996 angegangen. Im kantonalen Hundegesetz vom 22. Juni 1995 sind seit 2003 33 Änderungen und Ergänzungen eingeflossen, welche teilweise das kommunale Reglement tangieren und damit widersprechende Bestimmungen aufheben. Die Hundehaltung ist weitgehend auf kantonaler Ebene geregelt. Das kantonale Recht schränkt zudem in § 3 die legislativen Möglichkeiten der Kommunen auf ein paar ergänzende Bestimmungen ein. Aus diesem Grund soll auf ein separates Hundereglement verzichtet und stattdessen die Übertretungstatbestände desselben in das revidierte Polizeireglement übernommen werden. Die Zuständigkeits- und Ausführungsbestimmungen sind in die Verordnung zum Polizeireglement aufzunehmen.

Reittierreglement

Neben Allschwil kennen noch fünf Leimentaler Gemeinden ein Reittierreglement. Im Reittierreglement vom 23. Januar 1980 sind verschiedene Bestimmungen nicht mehr gültig, weshalb ebenfalls Revisionsbedarf besteht. Das Reittierreglement sowie die Kennzeichnungspflicht für Reit- und Zugtiere sollen aufgehoben werden.

Analog zum Hundereglement soll eine verbleibende Bestimmung betreffend Reitwege ins Polizeireglement aufgenommen werden.

Lichtverschmutzung

Am 22. Mai 2013 wurde die im Dezember 2012 eingereichte Volksinitiative zur Verminderung von Lichtverschmutzung vom Einwohnerrat für rechtsgültig erklärt und beschlossen, der Volksinitiative Folge zu leisten (Geschäft Nr. 4113). In seinem Bericht an den Einwohnerrat vom 10. April 2013 hat sich der Gemeinderat klar hinter die Volksinitiative gestellt und in Aussicht gestellt, dass reglementarische Vorschriften zur Verminderung der Lichtverschmutzung voraussichtlich ins revidierte Polizeireglement und in die Verordnung aufgenommen werden.

Die Regelungen zur Verhinderung von Lichtverschmutzung wurde durch die Hauptabteilung Tiefbau – Umwelt in Rücksprache mit dem Lufthygieneamt beider Basel entworfen. Im Reglementsentwurf sind die grundlegenden Regelungen enthalten, welche unnötige Lichtverschmutzung verhindern sollen. Hierzu gehören insbesondere das Verbot, Liegenschaften von aussen anzuleuchten, die zeitliche Limitierung von Aussenbeleuchtungen, welche nicht sicherheitsrelevant sind, sowie die Regelung, dass die Beleuchtung von Objekten zweckdienlich und von oben nach unten zu erfolgen hat. In der Verordnung zum Polizeireglement sind weitere konkrete Regelungen zum Umgang mit Licht im Aussenbereich formuliert, mit welchen lästige oder schädliche Lichtemissionen reduziert werden sollen. Reglement und Verordnung erfüllen – wie vom Gemeinderat in Aussicht gestellt – die zentralen Forderungen der Volksinitiative.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Polizeireglements

▪ A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die allgemeinen Bestimmungen wurden gekürzt, teilweise zusammengefasst oder unter nachfolgenden Überschriften aufgeführt.

§ 1 Zweck

Abs. 1 weist auf die Regelung im übergeordneten Recht und gibt einen Überblick über die Geltungsbereiche im Reglement. Gegenüber der aktuellen Version wurden die ersten beiden §§ zusammengefasst und die Regelungsbereiche konkreter aufgeführt. Auf die Verwendung des Begriffs Sicherheit wird wegen der Aufgabenteilung zwischen Kantons- und Gemeindepolizei bis auf eine Ausnahme in § 3 im ganzen Reglement konsequent verzichtet. Die Aufzählung einzelner Aufgaben der Gemeindepolizei gemäss gültigem Polizeireglement § 4 ist nicht im Reglement vorzunehmen. Die Aufgaben ergeben sich im Detail aus Gesetzen und Reglementen oder gehören in das Pflichtenheft. Solch detaillierte Aufzählungen bergen die Gefahr, dass sie rasch nicht mehr zutreffend sind, weil Aufgaben durch geänderte Gesetze oder Zuständigkeiten wegfallen oder hinzukommen können.

In Abs. 2 wird bezüglich der Kompetenzen auf die Regelung in übergeordnetem Recht hingewiesen.

§ 2 Grundsatz

Abs. 1 wurde mit Anpassungen aus dem aktuellen Reglement § 1 übernommen. Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während 24 Stunden, rund um das Jahr, kann mit verhältnismässigem Personalbestand nicht bewältigt werden. Der Begriff „polizeilich“ wurde weggelassen, weil dieser nach Polizeigesetz nicht für alle Funktionen verwendet werden darf. Es wird in Anlehnung an das Polizeigesetz der Begriff „Behörden“ angewendet. Nachts und an Wochenenden muss dauernd mit Sicherheitsunternehmen (Drittorganisationen) zusammengearbeitet werden. Dafür wurde der Begriff „Organisationen“ gebraucht.

Abs. 2 entspricht mit geringfügiger Ergänzung dem § 6 Abs. 1 des gültigen Reglements.

§ 3 Generalklausel

Abs. 1 beinhaltet die polizeiliche Generalklausel. Darin wurde der Begriff „Sicherheit“ trotz der strikten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in die Zuständigkeit von Sicherheit und öffentliche Ordnung belassen. Die Gemeindepolizei muss bei vorliegender Dringlichkeit (Gefahr im Verzug) in Ausnahmesituationen auch im Zuständigkeitsbereich der Polizei Basel-Landschaft handlungsermächtigt sein.

Abs. 2 setzt die zeitliche Dringlichkeit zur Anwendung der Generalklausel voraus.

§ 4 Kostensatz

Die Regelung wurde mit Anpassungen von § 12 des aktuellen Reglements übernommen.

▪ B. ORGANISATION

§ 5 Sicherstellung der öffentlichen Ordnung

Abs. 1 entspricht im Grundsatz § 13 Abs. 1 des gültigen Reglements.

In Abs. 2 wurden sprachliche Anpassungen und der Ersatz des nicht mehr rechtskonformen Begriffes „Flurpolizei“ durch „Fluraufsicht“ vorgenommen. Ferner wurde die Möglichkeit aufgeführt, Dritte mit Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung zu beauftragen.

Abs. 3 Das revidierte Polizeigesetz sieht in § 52 die Übertragung polizeilicher Aufgaben an Private vor, schränkt die Wahlfreiheit bezüglich der Sicherheitsfirmen nach §§ 51 b ff jedoch ein, weshalb darauf hingewiesen wird.

§ 6 Vollzugshilfe

Die Vollzugshilfe ist eine wichtige Aufgabe der Polizeiorgane der Gemeinde. Es wurde deshalb ein separater Paragraph aufgenommen und eine umfassendere Formulierung verwendet anstelle von § 4 Ziffer 14 im aktuellen Reglement.

§ 7 Zusammenarbeit

Dieser Paragraph wurde umformuliert, da schon § 1 auf die im übergeordneten Recht festgehaltene Abgrenzung und Kompetenzzuweisung verweist.

Gemäss Abs. 1 soll die Zusammenarbeit mit der Polizei Basel-Landschaft weiterhin geregelt sein. Mit präventiven Aktionen sind beispielsweise solche in Zusammenhang mit der Verhinderung von Dämmerungseinbrüchen, Aktion „Caddy“ zur Verhinderung von Diebstählen an unbeaufsichtigtem Eigentum der Kundschaft während des Einkaufs, Aktion Schulanfang, Verkehrserziehung etc. gemeint. Auf Ersuchen soll ferner die Möglichkeit der spontanen Mithilfe bei grösseren Verkehrskontrollen, Fahndungen etc. möglich sein.

In Abs. 2 wurde die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden explizit als Handlungsmöglichkeit in der Kompetenz des Gemeinderates aufgenommen.

▪ C. KOMPETENZEN

1. Allgemein

§ 8 Anordnungen

Polizeiliche Anordnungen können zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung relativ oft notwendig sein. Damit die Anordnungen durchsetzbar oder deren Nichtbefolgen strafbar sind, bedarf es einer entsprechenden Bestimmung im Reglement.

§ 9 Polizeiliche Kompetenzen

Die polizeilichen Kompetenzen sind im Gemeinde- und Polizeigesetz geregelt. Das neue Polizeigesetz unterscheidet die Kompetenzbereiche 1. Öffentliche Ordnung, 2. Ordnungsbussen im Strassenverkehr und 3. Gemeindepolizei.

Abs. 1 verweist auf kantonales Recht. Die Kompetenzen für Personen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ordnung betraut sind, richten sich nach § 44 Gemeindegesetz. Für die Fluraufsicht sowie die beauftragten Dritten gelten ausschliesslich diese Kompetenzen.

Für die Gemeindepolizei gelten für den gesamten Aufgabenbereich sowohl die Kompetenzen nach § 44 Gemeindegesetz sowie die erweiterten polizeilichen Kompetenzen nach 3. Gemeindepolizei in § 7i des neuen Polizeigesetzes.

§ 10 Inanspruchnahme privater Hilfe

Im Rahmen der Möglichkeiten soll private Unterstützung im Ereignisfall eingefordert werden können.

2. Gemeinderat

§ 11 Verhaltensregeln, Zutrittsverbote

Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung kann es notwendig sein, entsprechende Massnahmen wie beispielsweise Alkohol- und/oder Zutrittsverbote zu ergreifen. Die rechtliche Grundlage für einen entsprechenden gemeinderätlichen Erlass besteht in § 70a Gemeindegesetz. In Abs. 1 und 2 ist ausformuliert, was die Bestimmung im Gemeindegesetz bedeutet.

Gemäss Abs. 2 können Zutrittsverbote auch gegen Einzelpersonen ausgesprochen werden. Das Polizeigesetz lässt solche Massnahmen im Zusammenhang mit der Wahrung der öffentlichen Ordnung auf Gemeindeebene ebenfalls zu (siehe in der Vorlage an den Landrat; Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen, Seite 23). Diese Massnahmen bedeuten einen erheblichen Eingriff in die Bewegungsfreiheit, weshalb das Vorgehen an Auflagen gebunden ist. Das Polizeigesetz § 26bis „Befristeter Platzverweis“ regelt das Vorgehen und die Fristen, wenn sie gegen Einzelpersonen ausgesprochen werden. Diese sollen für gemeinderätlich ausgesprochene Zutrittsverbote übernommen werden.

3. Gemeindepolizei

§ 12 Aufforderung

Der Paragraph wurde mit Änderungen aus dem gültigen Reglement § 8 übernommen. Die Verwendung des Begriffes „Vorladung“ gemäss bisherigem Polizeireglement wird von den zuständigen kantonalen Instanzen als unverhältnismässig und deshalb unzulässige Erweiterung der Strafprozessordnung und von Gemeindegesetz Bestimmungen zum kommunalen Übertretungsstrafrecht betrachtet. Aus diesem Grund wurde auf die weitere Verwendung des Begriffes „Vorladung“ verzichtet. Die Kompetenz zur Befragung ist im Polizeigesetz §§ 7i und 22 geregelt.

§ 13 Befristeter Platzverweis (neu)

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung kann ein befristeter Platzverweis notwendig sein, wenn eine Person keine Gewähr für die Einhaltung derselben bietet. Abs. 1 gibt der Gemeindepolizei die Möglichkeit, einem Störer einen befristeten Platzverweis zu erteilen. Im Gegensatz zum Zutrittsverbot ist der befristete Platzverweis eine einmalige, kurzfristige Massnahme zur Herstellung der öffentlichen Ordnung. Eine Verfügung oder Befristung ist deshalb nicht notwendig.

Rettungskräfte sollen „Gaffer“, welche den Einsatz behindern, auf der Grundlage von Abs. 2 ebenfalls wegweisen können.

▪ D. BESONDERE VORSCHRIFTEN

I. Gemeindepolizei

1. Schutz der öffentlichen Ordnung

§ 14 Grundsatz

Abs. 1 Übernommen aus § 15 aktuelles Reglement.

Abs. 2 Neu sollen nicht mehr zurechnungsfähige Personen (beispielsweise im Vollrausch) auf deren Kosten in Obhut verbracht werden können.

§ 15 Verbotenes Verhalten

Im bisherigen Polizeireglement ist der Tatbestand unter § 4 Ziffern 1 und 3 zu finden. Das verbotene Stören der öffentlichen Ordnung wird neu in § 44 Abs. 1 Gemeindegesetz umschrieben.

§ 16 Schiessen

Die Regelung betreffend das Schiessen wurde unter den Zwischentitel „1. Schutz der öffentlichen Ordnung“ verschoben, weil auch Aspekte der Ordnung und Sicherheit zu berücksichtigen sind.

Der Umgang mit Schusswaffen, Munition und gefährlichen Gegenständen etc. ist in Bundes³- und kantonalem Recht⁴ weitgehend geregelt. Es gibt in diesem übergeordnet streng geregelten Bereich keinen Spielraum für eine kommunale Ausnahmeregelung oder gemeinderätliche Kompetenzen betreffend Schiessen, wie im aktuellen Polizeireglement vorgesehen.

Im Bereich von Schleudern, Pfeilbogen, Paintball und dergleichen wurden keine eindeutigen Regelungen bezüglich der Verwendung auf öffentlichem Grund gefunden. Da von solchen Geräten doch eine gewisse Gefahr ausgeht, wurde ein allgemeiner Passus in Abs. 1 formuliert, der in Verbindung mit der Verordnung deren Verwendung auf Allmend untersagen soll. Ferner delegiert die kantonale „Verordnung über das Schiessen am Banntag⁵“ das

³ Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG, SR 514.54) sowie Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV, SR 514.54.541)

⁴ Verordnung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 26.01.1999 (SGS 704.11)

⁵ SGS 702.11

Verbot des Schiessens ohne Kugeln ausserhalb von Schiessanlagen in die Kompetenz der Gemeinden. Dies soll neu in Abs. 1 ebenfalls geregelt werden.

§ 17 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge

Aufgrund der rasanten Zunahme des privaten Einsatzes von Drohnen und des damit zusammenhängenden Störungs- und Gefährdungspotentials für Dritte, ist eine entsprechende Reglementierung angezeigt. Es gibt bereits nationale Regeln für den Betrieb von Drohnen und Flugmodellen, wobei eine Unterscheidung bezüglich der Gewichtsklasse besteht. Für den Betrieb von Drohnen und Flugmodellen mit einem Gewicht von **über 30 Kilogramm** braucht es generell eine **Bewilligung des BAZL**.⁶ Das Amt legt die Bedingungen für die Zulassung und den Betrieb in jedem einzelnen Fall fest. Ist eine solche Bewilligung erteilt, geht diese dem kommunalen Flugverbot über dem Siedlungsgebiet vor.

Die Vorgaben für den Betrieb von Drohnen und Flugmodellen **bis zu einem Gewicht von 30 Kilogramm** finden sich in der „Verordnung des UVEK⁷ über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien“. Neu ist es verboten, Flugmodelle oder Drohnen mit einem Gewicht von 500 Gramm bis 30 Kilogramm in einer Entfernung von weniger als 100 Metern von Menschenansammlungen im Freien ohne Bewilligung des BAZL einzusetzen. Seit dem 1. August 2014 müssen die entsprechenden Gesuche beim BAZL eingereicht werden. Ferner bestehen Versicherungsaufgaben: Wer eine Drohne oder ein Flugmodell mit mehr als 500 Gramm Gewicht betreibt, muss für allfällige Schäden eine Haftpflichtdeckung im Umfang von mindestens 1 Million Franken gewährleisten.

Drohnen unter 500 Gramm werden nicht erfasst. Diese gelten als Spielzeug. Deren Benutzung soll dementsprechend innerhalb der Luftsäule über privatem Grund erlaubt sein. Zur Anwendung gelangen allenfalls Bestimmungen des Datenschutzes, welche jedoch nicht im kommunalen Polizeireglement erwähnt sein müssen. Bei Störungen durch den Betrieb der Drohnen kommt die zeitliche Regelung gemäss lärmverursachende Tätigkeiten zur Anwendung.

Kantone und Gemeinden können ergänzende Einschränkungen für den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen erlassen. Modellflugzeuge werden heute teilweise mit relativ leisen Elektromotoren betrieben, weshalb die Lärmregelung nach bestehendem Polizeireglement zur Fernhaltung vom Siedlungsgebiet nicht mehr ausreicht. Aufgrund des Gefährdungspotentials wurde zur Fernhaltung von Drohnen und Flugmodellen über öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebiets ein separater Paragraph eingefügt. Darin ist berücksichtigt, dass vom BAZL bewilligte Flüge den Bestimmungen des kommunalen Reglements vorgehen.

2. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums

§ 18 Grundsatz

Übernommen aus § 17 aktuelles Reglement.

Ein Verbot von Reparatur- und Reinigungsarbeiten ist in § 5 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft vom 03. Mai 2012⁸ (SVG BL) enthalten.

§ 19 Beschädigungen und Verunreinigungen

Grundsätzlich entspricht diese Bestimmung noch der bisherigen Regelung in § 18. Inhaltlich wurden jedoch Ergänzungen und Präzisierungen vorgenommen. Er sieht beispielsweise vor, Betreiber von Imbissbuden, Tankstellen-Shops etc. zu verpflichten, ihrer Kundschaft eindeutig zuweisbare Verpackungsabfälle einzusammeln. Oft konsumiert die Kundschaft von

⁶ Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

⁷ Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

⁸ SGS 481

Imbissbuden, Tankstellen und Schnellimbiss-Restaurants das Gekaufte jedoch nicht unmittelbar bei der Verkaufsstelle selbst, sondern sucht einen nahegelegenen Park mit Sitzgelegenheiten auf. Deshalb reicht es nicht aus, Verkaufsstellen zur Sauberhaltung der Umgebung zu verpflichten. Mit dem Passus „in der Nähe liegenden Begegnungsplätze“ ist es der Gemeinde möglich, Verkaufsstellen von Schnellverpflegungen auch dann in die Verantwortung zu nehmen, wenn der Abfall nicht unmittelbar beim Lokal auf den Boden geworfen wird. Selbstverständlich ist es notwendig, die Verkaufsstelle eindeutig als „Verursacher“ zu identifizieren. Mit diesem Passus ist es möglich, die Verkaufsstelle in die Verantwortung zu nehmen, welche im Sinne des vorliegenden Paragraphen verantwortlich ist für die Verunreinigung des Geländes rund um das Jugendfreizeithaus.

Wie die Facebook-Party in Allschwil im Jahre 2012 gezeigt hat, kann ein Organisator kurzfristig massenhaft Leute zur Teilnahme an einer Party mobilisieren, welche ein Areal in kurzer Zeit verwüsten können. Deshalb soll der Organisator eines solchen Anlasses gemäss Abs. 2 ausdrücklich als haftbar für allfällige Reinigungsarbeiten aufgeführt werden.

§ 20 Littering

Mit Littering ist das Liegenlassen von Kleinabfällen auf Allmend gemeint, wie es beispielsweise an Wochenenden im Gemeindepark und am Lindenplatz häufig vorkommt. Dieses Verhalten soll unter Strafe gestellt werden.

§ 21 Gesteigerter Gemeingebrauch

Die Regelung wurde grösstenteils aus dem aktuellen Polizeireglement übernommen und ergänzt. Das Darbieten von Strassenkunst war bis heute weder geregelt, noch war es ein Problem. Die Regelung wurde aus präventiven Gründen in Abs. 2 aufgenommen.

Abs. 3 Standaktionen von Ortsparteien im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen waren bisher in den ER-Richtlinien für Wahlen und Abstimmungen geregelt. Dieser Bestandteil soll neu in das Polizeireglement übernommen werden. Die Standaktionen sollen generell und nicht nur im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen bewilligungsfrei sein, beispielsweise auch für Unterschriftensammlungen. Aktionen weiterer Organisationen sollen der Bewilligungspflicht unterstehen. Es besteht sonst die Gefahr, dass die Übersicht darüber verloren geht, wer, wo, wann, was für eine Standaktion durchführt.

Die Benützung von Strassen ist zu einem wesentlichen Teil in den Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts des Bundes und des Kantons geregelt. Dazu gehört beispielsweise auch die Bewilligungspflicht für Umleitungen während Fasnachtsveranstaltungen.

Für die ausserordentliche Beanspruchung öffentlichen Areals bei Bauarbeiten etc. gelten die Bestimmungen des Strassenreglements.

3. Privatgrund

§ 22 Grundstücke und Anlagen

Der Passus wurde aus dem aktuellen Reglement übernommen. In Abs. 1 wurde der Begriff „Sachen“ durch „Umwelt“ ersetzt. Grundsätzlich hat die Gemeinde keine Handhabung, die Bekämpfung von invasiven Neophyten anzuordnen. Immerhin sind in der Freisetzungsverordnung des Bundes⁹ Anhang 2 Pflanzen definiert, mit welchen in der Umwelt nicht umgegangen werden darf, d.h. weder verkauft noch angepflanzt werden dürfen. Mit dem neu angehängten Satz im Polizeireglement in Verbindung mit der Freisetzungsverordnung, aber auch mit der schwarzen Liste der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen SKEW, sollen Grundeigentümer dazu angehalten werden, Neophyten aus ihrem Grundstück zu verbannen.

In Abs. 2 wurde zusätzlich die Eigentümerschaft aufgenommen, falls die Verursacherschaft nicht eruierbar ist.

⁹ SR 814.911

4. Öffentliche Anlagen

§ 23 Öffentliche Sport-, Schul-, und Freizeitanlagen

Der Zwischentitel wurde angepasst, weil die Regelung nicht nur Sportanlagen betrifft.

Gegenüber der bisherigen Formulierung wurde neu die Bewilligungsmöglichkeit von Ausnahmen zur Benützungsordnung mittels Bewilligungsauflagen für einen bestimmten Anlass auf dem Schulareal vorgesehen.

Die Regelung betreffend die Flutlichtanlagen ist neu im Paragraphen zu Lichtemissionen respektive im dazugehörigen Passus in der Verordnung zu finden.

5. Schutz vor Immissionen

§ 24 Grundsatz

Neben Lärm- gibt es auch Licht- und Geruchsimmissionen. Der Entwurf sieht deshalb einen entsprechend angepassten Zwischentitel und Abs.1 vor.

Die Regelung von Industrie- und Gewerbelärm aus dem Betrieb von ortsfesten Anlagen sowie Baustellenlärm nach Bundesrecht (LSV¹⁰) gilt nicht nur für die Nachtruhe sondern grundsätzlich, weshalb dieser Passus neu als Abs. 2 angeführt wird.

§ 25 Nachtruhe

Die bestehende, täglich gleiche Regelung der Nachtruhe ist unbefriedigend. Sie macht keinen Unterschied zwischen den Wochentagen, an welchen die Bevölkerung anderntags früh aufsteht und den Wochenenden, an welchen man in der Regel ausschlafen kann und die Abende entsprechend länger geniesst.

Während der Sommerzeit kann es bis gegen 22.00 Uhr hell sein. Die Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist insbesondere an Wochenenden im Sommerhalbjahr kaum durchsetzbar, weshalb sie am Freitag und Samstag auf 23.00 Uhr verschoben werden soll.

Es erscheint im Hinblick auf das erhöhte Ruhebedürfnis vor Arbeitstagen auch nicht sinnvoll, eine Differenzierung der Nachtruhe zwischen Sommer- und Winterzeit zu machen, wie es beispielsweise Gelterkinden im Polizeireglement aufgenommen hat. Es ist sinnvoller und kommt den Gewohnheiten der überwiegenden Mehrheit eher entgegen, eine Differenzierung der Nachtruhe innerhalb der Wochentage vorzunehmen, wie es im Revisionsentwurf vorgesehen ist.

Die Nachtruhe bis 07.00 Uhr an Werktagen wurde beibehalten. An Sonn- und Feiertagen soll sie hingegen dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung entgegen kommen und bis 08.00 Uhr gelten.

Die allseits bekannten Ausnahmen (Fasnacht, Bundesfeier, Silvester) wurden in Abs. 1 des Reglementsentwurfs übernommen und die Möglichkeiten für Ausnahmen sind eingebracht. Insbesondere wurde mit Abs. 2 zudem der Bewilligungsinhalt aufgewertet. Dies bietet eine gute Möglichkeit, die Aktivitäten an Anlässen individuell anzupassen. Auch die Zulässigkeit der Nacharbeit in öffentlichem Interesse im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit, beispielsweise Gleisarbeiten, ist integriert.

§ 26 Öffentliche Ruhetage

Informativer Hinweis auf das kantonale Recht.

§ 27 Lärmverursachende Tätigkeiten

Das aktuelle Polizeireglement unterscheidet ungenügend zwischen gewerblichem und privatem, häuslichem Lärm. Dies soll durch die Revision geändert werden. Es wird im Entwurf explizit zwischen den lärmverursachenden gewerblichen und privaten, häuslichen Arbeiten unterschieden.

Für die Regelung des Gewerbelärms kann nicht in jedem Fall auf den Grundsatz nach § 24 Abs. 2 abgestellt werden, wonach für lärmverursachende gewerbliche Arbeiten das

¹⁰ Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)

Bundesrecht (LSV) anzuwenden ist. Der Lärm durch Rasenmäher und Laubbläser von Gartenbaubetrieben fällt beispielsweise weder in den Geltungsbereich der LSV noch der Baulärm-Richtlinien. Der Zeitrahmen für die genannten Lärmquellen ist somit separat zu regeln. Das Verbot von lärmverursachenden, gewerblichen Arbeiten über die Mittagszeit war bisher nicht im Polizeireglement vorhanden. Diese rechtliche Grundlage hat manchmal gefehlt und ist deshalb im Entwurf vorgesehen.

Mit der Formulierung „Haus- und Gartenarbeiten“ in Abs. 2 soll ausdrücklich zwischen privaten und gewerblichen lärmigen Tätigkeiten unterschieden werden, weil unterschiedliche Ansprüche an den zeitlichen Rahmen bestehen. Private lärmige Arbeiten sind über Mittag nur noch zwischen 12.00 und 13.00 Uhr verboten. Gleiches gilt für lärmige gewerbliche Arbeiten. Wer seinen Rasen selber mäht, darf somit gleichzeitig beginnen, wie der Gärtner in Nachbars Garten.

Abs. 3 Musikinstrumente waren bisher nicht unter den lärmverursachenden Geräten aufgeführt. In der Praxis kommt es gelegentlich vor, dass besonders das Üben mit Schlagzeugen die Nachbarschaft übermässig belästigt. Deshalb sollen auch Musikinstrumente in diesen Paragraphen aufgenommen werden.

Abs. 4 regelt in Ergänzung zum kantonalen Ruhetagsgesetz¹¹ den zeitlichen Rahmen für Spiele und Sport im Freien und damit auch auf den nicht gemeindeeigenen Sportanlagen. Es sollen die Bestimmungen der Nachtruhe zur Anwendung gelangen. Eine zusätzliche, separate zeitliche Regelung wäre eher verwirrend.

§ 28 Lärmverursachende Geräte

Gegenüber der aktuellen Fassung wurden geringfügige Anpassungen vorgenommen und eine Ausnahmeregelung für die Fasnacht aufgenommen.

Modellflugzeuge werden heute teilweise mit relativ leisen Elektromotoren betrieben, weshalb die Lärmregelung zur Fernhaltung vom Siedlungsgebiet nicht mehr ausreicht. Aufgrund des Gefährdungspotentials wurde für Modellflugzeuge und Drohnen ein separater § eingefügt.

Absatz 3 wurde allgemeiner formuliert als im bisherigen Reglement.

§ 29 Feuerwerk und Knallkörper

Gegenüber dem aktuellen Polizeireglement wurden nur geringfügige, redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

§ 30 Lichtemissionen

Nächtliche Lichtverschmutzung hat anerkanntermassen negative Auswirkungen sowohl auf den Menschen wie auf die Artenvielfalt. Dabei ist festzustellen, dass Lichtquellen im Aussenbereich immer mehr zu dekorativen Zwecken verwendet werden. Die im Dezember 2012 eingereichte Volksinitiative (siehe auch Erwägungen Seite 5) verlangt insbesondere „die Einschränkung der Beleuchtung von Gebäuden von aussen, von Schaufenstern und äusseren Beleuchtungseinrichtungen sowie vom Gebrauch von Skybeamern, Laserscheinwerfern und ähnlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen“. Mit den Bestimmungen im Reglement und den ergänzenden Detailregelungen in der Verordnung wird den Forderungen der Initiative vollumfänglich entsprochen. Zur Vermeidung von Streulicht (Lichtsmog) und von schädlichen oder lästigen Lichtemissionen für Mensch und Umwelt soll Aussenlicht massvoll und zielgerichtet eingesetzt werden. Nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungen im Aussenraum sind in Verbindung mit den Bestimmungen in der Verordnung zwischen 24 und 6 Uhr auszuschalten. Sicherheitsrelevante Beleuchtungen (z.B. bei dunklen Hinterhöfen, Gartensitzplätzen oder bei Zugangswegen zu Wohnhäusern (Bereich zwischen öffentlicher Strasse und Hauseingang) sind mittels Zeitschaltern oder Bewegungsmeldern zu steuern. Die Verordnung beschränkt ferner Weihnachtsbeleuchtungen auf den Zeitraum vom 1. Advent

¹¹ Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10. Juni 2010 (Ruhetagsgesetz, RTG; SGS 547)

bis zum 6. Januar. Flutlicht- und Sportplatzbeleuchtungen sind spätestens um 23 Uhr auszuschalten.

Mit dem neuen Reglement hat der Gemeinderat die Möglichkeit, bei übermässig störenden Lichtemissionen die Beseitigung auf Kosten des Verursachers anzuordnen.

II. Fluraufsicht

§ 31 Grundsatz

Die Verwendung des Ausdrucks Flurpolizei ist aufgrund der geschützten Berufsbezeichnung „Polizist“ untersagt. Für die Funktion wird schon seit längerer Zeit der Ausdruck „Fluraufsicht“ verwendet. Der Zwischentitel wurde angepasst, ansonsten wurde der Grundsatz aus dem bisherigen Reglement übernommen.

§ 32 Kantonale oder kommunale Anordnungen

Es besteht beispielsweise ein kommunales Pilzsammelverbot¹² oder im vergangenen Jahr 2015 wurde von kantonaler Stelle ein Feuerverbot erlassen. Ein ergänzender Passus im Polizeireglement gibt mehr Sicherheit bei der Durchsetzung und Ahndung einer entsprechenden Anordnung.

III. Feuerungskontrolle; Feuerschau

§ 33 Öl- und Gasfeuerungskontrolle sowie Feuerschau

Die Verwendung des Ausdrucks Feuerpolizei ist aufgrund der geschützten Berufsbezeichnung „Polizist“ untersagt, weshalb der Zwischentitel angepasst worden ist.

Die Maximalgebühr wird nicht mehr aufgeführt.

Aufgrund der Relevanz von Art 2 der Verordnung über die Feuerungskontrolle wurde dieser Passus betreffend die Feuerungskontrolle in das Polizeireglement übernommen.

IV. Tiere

I. Hundehaltung

Für den Zwischentitel wurde ein allgemeiner Ausdruck gewählt und das Kapitel in die beiden Absätze I. Hundehaltung und II. Kennzeichnung der Reit- und Zugtiere unterteilt.

Aus dem bisherigen Hunde- und Reittierreglement sind namentlich die Paragraphen mit Übertretungstatbeständen im Polizeireglement aufgeführt. Alle weiteren Vollzugsbestimmungen werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

§ 34 Überwachungspflicht

Abs. 1: Mit der Formulierung im aktuellen Hundereglement ist die korrekte Hundehaltung auf einem Hof kaum möglich, weshalb davon abgewichen wurde. Die Hundehaltung führt dann zu Beanstandungen, wenn Dritte respektive Tiere belästigt oder gefährdet werden oder die sichere Nutzung des öffentlichen Raumes nicht gewährleistet ist. Die bestimmungsgemässe, sichere Nutzung des öffentlichen Raumes ist beispielsweise dann beeinträchtigt, wenn ein Hund gegen Radfahrer rennt oder diese verfolgt.

Abs. 2: Naturschutz statt Waldschutz ist umfassender und schliesst den **Wild-** und Waldschutz ein.

Das Verbot des Reizens von Tieren ist in §4 des kantonalen Übertretungsstrafgesetz¹³ enthalten. Weitere Grundsätze der Hundehaltung sind in § 2 Abs. 1, 2, & 3 des kantonalen Hundegesetzes¹⁴ aufgeführt, weshalb es keiner kommunalen Regelung bedarf.

¹² Beschluss des Gemeinderates GRB 184/2000

¹³ Gesetz über das kantonale Übertretungsstrafrecht vom 21. April 2005 (Übertretungsstrafgesetz, ÜstG; SGS 241)

¹⁴ Gesetz über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 (Hundegesetz; SGS 342)

§ 35 Leinenpflicht

Gemäss § 3 des Hundegesetzes können die Gemeinden ergänzende Bestimmungen zur Leinenpflicht erlassen. Die Leinenpflicht ist gegliedert dargestellt und damit übersichtlicher. Abs. 1 lit. b) Nicht potenziell gefährliche Hunde sollen an der Leine mitgeführt werden dürfen. Abs. 2 und 3: Die Ausnahmeregelung auf Freilaufwegen ausserhalb der Brut- und Setzzeit soll gem. bisherigem Konzept beibehalten werden. Die Freilaufwege sind im Anhang I aufgeführt.

§ 36 Zutrittsverbot

Gemäss § 3 des Hundegesetzes können die Gemeinden ergänzende Bestimmungen zum Zutrittsrecht erlassen. Absätze 1 und 2 regeln das Zutrittsverbot. Für potenziell gefährliche Hunde soll gegenüber „normalen“ Hunden ein erweitertes Zutrittsverbot gelten. Das unerlaubte Betreten von fremdem Privatareal war bisher nicht explizit geregelt. Es ergibt sich aber aus den Grundsätzen (§ 2 Hundegesetz) und wurde hier ausformuliert.

§ 37 Verunreinigungen

Dass der Kot auch auf privatem Areal aufzunehmen ist, ergibt sich aus den Grundsätzen der Hundehaltung (§ 2 Hundegesetz). Die Formulierung ist nicht neu, sondern wurde von § 6 des noch geltenden Hundereglements übernommen.

§ 38 Gebühr für Hunde

Regelung der Gebührenpflicht mit Verweis auf die Ansätze in der Gebührenordnung.

II. Reittiere

§ 39 Reitwege

Die bisherige Regelung im Reittierreglement wurde übernommen und angepasst. Zur Verhinderung von Trampelpfaden quer durch den Wald wurde das Reiten im Wald, abseits der Reitwege, untersagt. Es wird auf das Reitwegkonzept gemäss Plan im Anhang II hingewiesen.

V. Verkehr

§ 40 Temporäre Verkehrsanordnungen

Die Anordnung von temporären verkehrspolizeilichen Anordnungen kann vielfältige Gründe haben. Diese sind im Reglement nicht aufzuzählen. Hingegen ist die Zuständigkeit für die Anordnung derselben praxisgerecht zu regeln. Neben der Gemeindepolizei müssen auch die Regiebetriebe (Werkhof) beispielsweise für Reinigungsarbeiten temporäre verkehrspolizeiliche Anordnungen erlassen können.

Die Information der Strassenbenutzerinnen und –benützer durch Beschriftung temporärer Signalisation ist selbstverständlich und bedarf keiner Vorschrift im Reglement.

§ 41 Parkieren bestimmter Fahrzeugkategorien

In Anwendung und Ergänzung zu §§ 4 und 8 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes¹⁵ soll das regelmässige Parkieren auf Gemeindestrassen für weitere Fahrzeugkategorien untersagt sein. Im kantonalen Recht besteht keine Regelung bezüglich des Parkierens bestimmter leichter Motorfahrzeuge. Es gibt jedoch leichte Motorfahrzeuge, welche in ihrem Erscheinungsbild Lastwagen oder Sattelaufliegern ähnlich sehen. Diese benötigen viel Platz und können den Lichteinfall in Gebäuden negativ beeinträchtigen. Es ist für die Anwohnerschaft deshalb störend, wenn solche Fahrzeuge auf Gemeindestrassen parkiert werden. Ebenso soll das regelmässige Parkieren von Wohnmotorwagen auf Gemeindestrassen untersagt werden.

¹⁵ Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 3. Mai 2012 (SVG BL, SGS 481)

§ 42 Wegschaffen von Fahrzeugen

Das Wegschaffen von Fahrzeugen ist im Strassenverkehrsgesetz § 10 SVG BL geregelt, hingegen fehlt dort eine Bestimmung zum Wegschaffen von Fahrzeugen, welche die Allmend über Gebühr beanspruchen, beispielsweise für Fahrzeuge, welche über Monate nicht bewegt werden.

§ 43 Überhängende Bepflanzungen

Es soll nicht wegen einzelnen Ästen und Zweigen eingeschritten werden. Aus diesem Grund wurde sowohl in der Überschrift wie im Text eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

§ 44 Schneefall und Glatteis

Neu wurde die Pflicht zur Beseitigung von Gefahren, welche Schnee- und Eismassen auf Dächern für Fussgängerinnen und Fussgänger auf den Trottoirs darstellen können, ins Reglement aufgenommen.

VI. Fasnachtsveranstaltungen

§ 45 Organisation der Fasnacht

Die verschiedenen Fasnachtsveranstaltungen sollen mittels Verordnung koordiniert und geregelt werden.

▪ E. VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 46 Bewilligungen

In Abs. 1 ist die Einreichungsfrist aufgeführt. Auf die Nennung einer Hauptabteilung wurde verzichtet.

Abs. 2 wurde sprachlich etwas angepasst.

Im Weiteren wurden Entzugs- und Verweigerungsgründe aufgeführt sowie das Nichteinholen der Bewilligung explizit unter Strafe gestellt.

§ 47 Bewilligungsgebühr

Abs. 1 wurde sprachlich angepasst. Die maximale Gebührenhöhe wird nicht mehr genannt.

In Abs. 2 wird die Entrichtung der Gebühr vor dem Anlass verlangt.

§ 48 Strafbarkeit

Keine Bemerkungen.

§ 49 Strafbestimmung

Die neue maximale Bussenhöhe nach § 46a Gemeindegesetz wurde angepasst. Die mit Busse bedrohten Übertretungsbestimmungen des Reglements sind einzeln aufgeführt.

§ 50 Ordnungsbussenverfahren

In § 81c Gemeindegesetz (Ordnungsbussenverfahren), sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Ahndung von Übertretungen der Gemeindereglemente im Ordnungsbussenverfahren geschaffen werden (siehe Vorlage an den Landrat zur nichtformulierten Gesetzesinitiative „Vo Schönebuech bis sauber“ / Änderung des Gemeindegesetzes).

Die Regelung des Entwurfes erfüllt die Anforderungen der vorgesehenen kantonalen Bestimmungen an die kommunale Regelung.

▪ F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 51 Aufhebung bestehenden Rechts
Keine Bemerkungen.

§ 52 Genehmigung und Inkrafttreten
Keine Bemerkungen.

Anhänge I und II

Die Karten wurden graphisch überarbeitet.

Anhang III

Mit der Inkraftsetzung des neuen § 81c des Gemeindegesetzes ist die Grundlage zur Einführung des Ordnungsbussenverfahrens bei Übertretungen von Gemeindereglementen geschaffen. Betreffend Anforderungen bei der Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens wird durch das Gemeindegesetz auf Bundesrecht verwiesen. Eine Anforderung betrifft das Erstellen einer Bussenliste mit Bussenbetrag. Diese ist im Anhang III aufgeführt. In der Bussenliste sind nicht alle Übertretungen berücksichtigt. Sie beschränkt sich auf die einfacheren und häufigsten Übertretungstatbestände. Ferner können auch Bestimmungen aus anderen Gemeindereglementen in die Ordnungsbussenliste des Polizeireglements aufgenommen werden. Im vorliegenden Entwurf wurde die Missachtung des Plakatierungsverbots aus dem Reklamereglement integriert.

Vorprüfung durch die Sicherheitsdirektion

Die Vorprüfung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft ist erfolgt und berücksichtigt. Nicht Gegenstand der Vorprüfung waren die §§ 34 bis 39 (Hundehaltung und Reittiere) sowie der Ordnungsbussenkatalog. Der Entwurf wird der Sicherheitsdirektion somit zu einer 2. Vorprüfung eingereicht.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Dem totalrevidierten Polizeireglement der Gemeinde Allschwil wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss ist zu publizieren und unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil wird nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin:

Verwalter:

Nicole Nüssli-Kaiser

Dieter Pfister

EINWOHNERGEMEINDE



Version 07.11.2016; KSFVZ

POLIZEIREGLEMENT

der Einwohnergemeinde Allschwil

vom TT MMMM JJJJ

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Zweck.....	4
§ 2 Grundsatz	4
§ 3 Generalklausel.....	4
§ 4 Kostenersatz	4
B. ORGANISATION	4
§ 5 Sicherstellung der öffentlichen Ordnung	4
§ 6 Vollzugshilfe.....	5
§ 7 Zusammenarbeit.....	5
C. KOMPETENZEN	5
1. Allgemein	5
§ 8 Anordnungen	5
§ 9 Polizeiliche Kompetenzen.....	5
§ 10 Inanspruchnahme privater Hilfe.....	5
2. Gemeinderat	5
§ 11 Verhaltensregeln, Zutrittsverbote.....	5
3. Gemeindepolizei	5
§ 12 Aufforderung	5
§ 13 Befristeter Platzverweis	5
D. BESONDERE VORSCHRIFTEN	5
I. Gemeindepolizei	5
1. Schutz der öffentlichen Ordnung	5
§ 14 Grundsatz	6
§ 15 Verbotenes Verhalten	6
§ 16 Schiessen	6
§ 17 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge	6
2. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums	6
§ 18 Grundsatz	6
§ 19 Beschädigungen und Verunreinigungen	6
§ 20 Littering	6
§ 21 Gesteigerter Gemeingebrauch	6
3. Privatgrund	7
§ 22 Grundstücke und Anlagen	7
4. Öffentliche Anlagen	7
§ 23 Öffentliche Sport-, Schul- und Freizeitanlagen.....	7
5. Schutz vor Immissionen	7
§ 24 Grundsatz	7
§ 25 Nachtruhe	7
§ 26 Öffentliche Ruhetage	7

§ 27	Lärmverursachende Tätigkeiten	7
§ 28	Lärmverursachende Geräte	7
§ 29	Feuerwerk und Knallkörper	8
§ 30	Lichtemissionen	8
II. Fluraufsicht		8
§ 31	Grundsatz	8
§ 32	Kantonale oder kommunale Anordnungen	8
III. Feuerungskontrolle; Feuerschau		8
§ 33	Öl- und Gasfeuerungskontrolle sowie Feuerschau	8
IV. Tiere		8
I. Hundehaltung		8
§ 34	Überwachungspflicht	8
§ 35	Leinenpflicht	9
§ 36	Zutrittsverbot	9
§ 37	Verunreinigungen	9
§ 38	Gebühr für Hunde	9
II. Reittiere		9
§ 39	Reitwege	9
V. Verkehr		10
§ 40	Temporäre Verkehrsanordnungen	10
§ 41	Regelmässiges Parkieren bestimmter Fahrzeuge	10
§ 42	Wegschaffen von Fahrzeugen	10
§ 43	Überhängende Bepflanzungen	10
§ 44	Schneefall und Glatteis	10
VI. Fasnachtsveranstaltungen		10
§ 45	Organisation der Fasnacht	10
E. VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN		10
§ 46	Bewilligungen	10
§ 47	Bewilligungsgebühr	11
§ 48	Strafbarkeit	11
§ 49	Strafbestimmung	11
§ 50	Ordnungsbussenverfahren	11
F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		11
§ 51	Aufhebung bisherigen Rechts	11
§ 52	Genehmigung und Inkrafttreten	11
ANHANG I		12
Plan der Hundefreilaufwege		12
ANHANG II		13
Plan der Reitwege		13
ANHANG III		14
Ordnungsbussenliste gemäss § 50 des Polizeireglements		14

Der Einwohnerrat von Allschwil erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 115 des Gemeindegesetzes¹ vom 28. Mai 1970 folgendes Polizeireglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und weitere übertragene Aufgaben nach Gemeindegesetz, Polizeigesetz² und Hundegesetz³ auf dem Gebiet der Gemeinde Allschwil, insbesondere die Bereiche:

- Öffentliche Ordnung
- Schutz vor Immissionen
- Allmend und öffentliches Eigentum
- Aufsicht über Wald und Flur
- Hundehaltung
- Verkehrsaufsicht und -anordnungen

² Es legt in Verbindung mit der kantonalen Gesetzgebung die Kompetenzen und Zuständigkeiten fest.

§ 2 Grundsatz

¹ Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden Behörden und Organisationen sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aus Bundes-, kantonalen und kommunalen Erlassen.

² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachten sie die Grundsätze der Gesetzes- und Verhältnismässigkeit sowie des öffentlichen Interesses.

§ 3 Generalklausel

¹ Fehlen besondere Bestimmungen, sind jene Massnahmen zu treffen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind.

² Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

§ 4 Kostenersatz

¹ Dienstleistungen zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung sind grundsätzlich unentgeltlich.

² Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen:

- a) von den Veranstaltenden von überwiegend kommerziellen Anlässen, die Verkehrs- oder Ordnungseinsätze erfordern.
- b) von den Verursachenden ausserordentlicher Aufwendungen bei einem Einsatz, namentlich wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist.

B. ORGANISATION

§ 5 Sicherstellung der öffentlichen Ordnung

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und korrekte Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

² Zur Wahrnehmung seiner Pflichten stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei, die Fluraufsicht, sowie durch ihn beauftragte Dritte zur Verfügung.

³ Die Delegation von Aufgaben, Rechten und Pflichten an Dritte richtet sich nach dem Polizeigesetz sowie dem individuellen Vertrag.

¹ SGS 180

² SGS 700

³ SGS 342

Polizeireglement

der Einwohnergemeinde Allschwil vom TT MMMM JJJJ

§ 6 Vollzugshilfe

Die Gemeindepolizei, die Fluraufsicht und beauftragte Dritte leisten den kantonalen und kommunalen Behörden bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe.

§ 7 Zusammenarbeit

¹Die Gemeindepolizei arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen.

²Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.

C. KOMPETENZEN

1. Allgemein

§ 8 Anordnungen

Den Anordnungen der Gemeindepolizei, Fluraufsicht und beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.

§ 9 Polizeiliche Kompetenzen

¹Die polizeilichen Kompetenzen und Zwangsmittel richten sich nach dem Gemeindegesetz und dem Polizeigesetz.

²Personen, welche diese Kompetenzen beanspruchen, weisen sich auf Verlangen aus.

§ 10 Inanspruchnahme privater Hilfe

Wenn Gefahr droht, können Privatpersonen verpflichtet werden, Hilfe zu leisten.

2. Gemeinderat

§ 11 Verhaltensregeln, Zutrittsverbote

¹Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung kann der Gemeinderat für bestimmte öffentliche Zonen generell oder zeitlich eingeschränkte Verhaltensregeln und Verbote erlassen.

²Er kann bei begründetem Anlass für bestimmte öffentliche Zonen den Zutritt und Aufenthalt generell oder nur für einzelne Personen verbieten oder zeitlich einschränken.

³Verbote und Einschränkungen nach Abs. 2 gegen einzelne Personen sind nach Massgabe des Polizeigesetzes zeitlich zu befristen und zu verfügen.

3. Gemeindepolizei

§ 12 Aufforderung

Die Gemeindepolizei kann Personen schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes zur Befragung einbestellen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 13 Befristeter Platzverweis

¹Die Gemeindepolizei kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Ordnung erfordert.

²Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität oder weitere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährdet sind.

D. BESONDERE VORSCHRIFTEN

I. Gemeindepolizei

1. Schutz der öffentlichen Ordnung

Polizeireglement

der Einwohnergemeinde Allschwil vom TT MMMM JJJJ

§ 14 Grundsatz

¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch das Eigentum Dritter gefährdet werden oder Schaden nehmen.

² In ihrer Urteilsfähigkeit vorübergehend erheblich eingeschränkte Personen können auf deren Kosten zu ihrer eigenen Sicherheit in Obhut gebracht werden.

§ 15 Verbotenes Verhalten

Anstössiges oder Ärgernis erregendes Verhalten in der Öffentlichkeit sowie das Stören von öffentlichen Veranstaltungen sind verboten.

§ 16 Schiessen

¹ Die Verwendung jeglicher Waffen sowie von waffenähnlichen Geräten auf öffentlichem Grund ist untersagt.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

³ Näheres regelt die Verordnung.

§ 17 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge

¹ Vorbehältlich der vorliegenden Bewilligung des BAZL,⁴ ist der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge über öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebietes verboten.

² Spielzeug-Drohnen gemäss Verordnung dürfen im Siedlungsgebiet innerhalb der Luftsäule über privatem Grund betrieben werden, wobei die Betriebszeiten nach § 27 Abs. 2 einzuhalten sind und die zivilrechtlichen Immissionsschutzbestimmungen ausdrücklich vorbehalten werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

2. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums

§ 18 Grundsatz

Strassen, Wege und Plätze sowie öffentliche Anlagen und Einrichtungen etc. sind gemäss ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.

§ 19 Beschädigungen und Verunreinigungen

¹ Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen beschädigt oder verunreinigt, hat diese umgehend in Stand zu stellen oder zu reinigen.

² Verkaufsstellen und Restaurationsbetreiber, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung der Umgebung und der in der Nähe liegenden öffentlichen Begegnungsplätze verpflichtet, sofern die Kundschaft aus ihrem Betrieb die Verunreinigung mitverursacht.

³ Wer einen Anlass organisiert, ist zur Beseitigung der auf den Anlass zurückzuführenden Verunreinigung verpflichtet.

⁴ Muss die Instandstellung oder Reinigung durch Dritte oder Gemeindepersonal erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursachenden, der Organisierenden des Anlasses oder der Verkaufsstellen respektive der Restaurationsbetreiber.

§ 20 Littering

Es ist verboten, Kleinabfälle aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial oder Essensreste liegen zu lassen, achtlos wegzuzwerfen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 21 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Die Benützung von Allmend über den Gemeingebrauch hinaus, ist bewilligungspflichtig.

² Dazu zählen insbesondere:

- a. das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc.,
- b. das Durchführen von Veranstaltungen, Umzügen und Demonstrationen,
- c. das Darbieten von Strassenmusik oder von Strassenkunst.

⁴ Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

³ Standaktionen der Ortsparteien sind bewilligungsfrei.

3. Privatgrund

§ 22 Grundstücke und Anlagen

¹ Grundstücke und Anlagen sind nach Ortsgebrauch in Ordnung zu halten; insbesondere darf von ihnen keine Gefahr oder übermässige Belästigung für Mensch und Umwelt ausgehen. Dies gilt auch für die Bepflanzung.

² Unterbleibt trotz Mahnung eine erforderliche Reinigung oder Instandstellung, wird eine Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümerschaft, des Verursachers oder der Verursacherin angeordnet.

4. Öffentliche Anlagen

§ 23 Öffentliche Sport-, Schul- und Freizeitanlagen

¹ Bei der Benützung der öffentlichen Sport-, Schul- und Freizeitanlagen ist die jeweilige Benützungsordnung zu beachten.

² Bei bewilligungspflichtigen Anlässen sind anstelle der Benützungsordnung die Bewilligungsauflagen einzuhalten.

5. Schutz vor Immissionen

§ 24 Grundsatz

¹ Jede Person ist gehalten, übermässig störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden.

² Für Industrie-, Gewerbe- und Baulärm gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.⁵

§ 25 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe gilt wie folgt:

- Sie beginnt am Freitag und Samstag um 23.00 Uhr, an den anderen Tagen um 22.00 Uhr.
- Sie endet an Sonn- und Feiertagen um 08.00 Uhr, an Werktagen um 07.00 Uhr.

Ausgenommen sind die Fasnachtstage, die Bundesfeier am 31. Juli, 1. August sowie Silvester.

² Für bewilligungspflichtige Anlässe sind die Bewilligungsauflagen massgebend.

³ Über unvorhersehbare Ausnahmen entscheidet das Gemeindepräsidium.

⁴ Lärmverursachende, temporäre Nachtarbeit ist im öffentlichen Interesse im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit gestattet.

§ 26 Öffentliche Ruhetage

Für das Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.⁶

§ 27 Lärmverursachende Tätigkeiten

¹ Lärmverursachende gewerbliche Tätigkeiten, welche nicht den Bestimmungen des Bundesrechts unterliegen, dürfen in bewohntem Gebiet an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 18.00 Uhr ausgeführt werden.

² Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten dürfen in bewohntem Gebiet an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 20.00 Uhr, am Samstag bis 18.00 Uhr, ausgeführt werden.

³ Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate und andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur so benützt werden, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm gestört werden.

⁴ Für Spiele und Sport im Freien gelten die Bestimmungen der Nachtruhe.

§ 28 Lärmverursachende Geräte

¹ Die Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien und in Fahrnisbauten ausserhalb der Fasnachtstage ist bewilligungspflichtig.

⁵ Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV), SR 814.41 sowie Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutz-Verordnung. Stand 2011

⁶ Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10. Juni 2010, SGS 547

Polizeireglement

der Einwohnergemeinde Allschwil vom TT MMMM JJJJ

² Die Benutzung von Sirenen, Signalgeräten und ähnlichen Vorrichtungen ausserhalb der Fasnachtstage ist verboten. Ausgenommen sind sachkundig installierte akustische Sicherheitseinrichtungen.

³ Übermässig lärmverursachendes Spielzeug und dergleichen darf nur mit Bewilligung in Betrieb gesetzt werden.

§ 29 Feuerwerk und Knallkörper

Ausserhalb der Bundesfeier am 31. Juli, 1. August und des Silvesters ist das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern bewilligungspflichtig.

§ 30 Lichtemissionen

¹ Unnötige, für Mensch respektive Tier schädliche oder lästige Lichtimmissionen sind zu vermeiden.

² Beleuchtungen müssen zielgerichtet von oben nach unten und hinsichtlich Brenndauer und Beleuchtungsstärke zweckdienlich erfolgen.

³ Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist die Anleuchtung von Liegenschaften von aussen untersagt.

⁴ Nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind in der Nacht auszuschalten.

⁵ Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum ist verboten.

⁶ Der Gemeinderat kann die Beseitigung übermässig störender Lichtemissionen, die von Beleuchtungen im Aussenraum oder von Innenraumbelichtungen ausgehen, auf Kosten des Verursachers anordnen.

⁷ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

⁸ Näheres regelt die Verordnung.

II. Fluraufsicht

§ 31 Grundsatz

Wald und Landschaft sind gebührend zu schonen. Alle sind verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.

§ 32 Kantonale oder kommunale Anordnungen

Die vom Gemeinderat oder kantonalen Stellen erlassenen Anordnungen sind zu befolgen.

III. Feuerungskontrolle; Feuerschau

§ 33 Öl- und Gasfeuerungskontrolle sowie Feuerschau

¹ Anlagebesitzerinnen und –besitzer sorgen für den korrekten Betrieb ihrer Feuerungsanlagen. Sie sind gegenüber der Gemeinde und dem Messpersonal auskunftspflichtig und verantwortlich für die Einhaltung auferlegter Fristen.

² Dem Messpersonal ist ungehindert Zugang zu den Feuerungsanlagen zu gewähren.

³ Der Gemeinderat regelt und organisiert die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen sowie der Feuerschau im Rahmen der kantonalen Vorschriften.⁷

⁴ Er setzt bei der Öl- und Gasfeuerungskontrolle Gebühren fest.

⁵ Einzelheiten regelt die Verordnung über die Feuerungskontrolle.

IV. Tiere

I. Hundehaltung

§ 34 Überwachungspflicht

¹ Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass sie weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigen.

² Die Hundehaltenden haben dafür zu sorgen, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird, noch Belange des Naturschutzes oder der Jagd verletzt werden.

⁷ Gesetz über den Feuerschutz, SGS 761, Verordnung über den Feuerschutz, SGS 761.11 sowie Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden, SGS 786.211

Polizeireglement

der Einwohnergemeinde Allschwil vom TT MMMM JJJJ

§ 35 Leinenpflicht

¹ Hunde sind an der Leine zu führen:

- a) an verkehrsreichen Strassen und auf Fahrradwegen
- b) auf öffentlichen Spielplätzen sowie Sport- und Freizeitanlagen, auf Schularealen, in öffentlichen Gebäuden sowie in Naturschutzgebieten
- c) im Wald und an Waldsäumen
- d) an öffentlichen Veranstaltungen, Festanlässen und in Menschenmengen
- e) auf Anordnung der Behörden

² Ausserhalb der Hauptsetz- und Brutzeit vom 01. April bis 31. Juli gemäss kantonalem Jagdgesetz,⁸ dürfen Hunde im Wald und an den Waldsäumen auf den sogenannten Freilaufwegen laufen gelassen werden.

³ Als Freilaufwege gelten alle gemäss Anhang I im Plan rot eingezeichneten Wege. Sie werden im Wald und an den Waldsäumen mit roten Streifenmarkierungen an Bäumen entlang des Weges gekennzeichnet.

§ 36 Zutrittsverbot

¹ Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

² Auf Plätzen und an Orten mit signalisiertem Zutrittsverbot dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

³ Potenziell gefährliche Hunde haben zusätzlich zu folgenden Örtlichkeiten und Gebäuden keinen Zutritt:

- a) zu öffentlichen Spielplätzen sowie Sport- und Freizeitanlagen,
- b) zu Schularealen,
- c) zu öffentlichen Gebäuden.

⁴ Die Hundehaltenden haben dafür zu sorgen, dass Hunde nicht unerlaubt privates Areal betreten. Dieses Zutrittsverbot gilt auch für landwirtschaftlich genutzte Parzellen. Ausgenommen ist das Laufenlassen auf Wiesland in den Monaten November bis Februar.

⁵ Zutrittsverbote gelten nicht für folgende Hunde im Einsatz:

- a) Blindenführhunde oder Behinderten- und Begleithunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Grenzwachtkorps sowie des Militärs
- c) Rettungs- und Katastrophenhunde

§ 37 Verunreinigungen

¹ Wer einen Hund sich auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal versäubern lässt, hat den Kot zu beseitigen.

² Kotsäcke sind korrekt zu entsorgen. Sie sind in den dafür vorgesehenen Robidog, einem anderen öffentlichen Abfallbehälter oder mit dem Hauskehricht zu entsorgen.

§ 38 Gebühr für Hunde

¹ Für die abgabepflichtigen Hunde ist jährlich eine Gebühr zu entrichten.

² Näheres ist in der Verordnung und in der Gebührenordnung geregelt.

II. Reittiere

§ 39 Reitwege

¹ Der Gemeinderat kann in Verbindung mit dem Bürgerrat und Interessenvertretungen ein Reitwegkonzept festlegen. Er arbeitet dabei nach Möglichkeit mit den Behörden angrenzender Gebiete zusammen.

² Als Reitwege gelten alle gemäss Anhang II im Plan blau eingezeichneten Wege. Sie werden im Wald und an den Waldsäumen mit blauen Streifenmarkierungen an Bäumen entlang des Weges gekennzeichnet.

³ Das Reiten im Wald, abseits der Reitwege, ist nicht gestattet.

⁴ Der Gemeinderat kann in Absprache mit dem Bürgerrat Reitverbote erlassen.

⁸ SGS 520

V. Verkehr

§ 40 Temporäre Verkehrsanordnungen

Temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen auf Gemeindestrassen und -plätzen können durch die Gemeindepolizei und die Regiebetriebe angeordnet werden.

§ 41 Regelmässiges Parkieren bestimmter Fahrzeuge

Ergänzend zum Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft⁹ ist ausserhalb von besonders gekennzeichneten Parkplätzen das regelmässige Parkieren auf Gemeindestrassen und -plätzen von:

- a. leichten Motorwagen zum Gütertransport, die in ihrem Erscheinungsbild Lastwagen oder Sattelaufliegern ähnlich sehen,
 - b. sowie von Wohnmotorwagen
- verboten.

§ 42 Wegschaffen von Fahrzeugen

¹ Fahrzeuge, welche Gemeindestrassen und -plätze über Gebühr beanspruchen oder entgegen spezieller Anordnungen parkiert sind, können nach der Zuständigkeitsregelung des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft weggeschafft werden, sofern die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker nicht auffindbar ist oder den Anweisungen der Gemeindepolizei nicht innert Frist Folge geleistet wird.

² Die Wegschaffungskosten werden der Halterin oder dem Halter auferlegt.

§ 43 Überhängende Bepflanzungen

¹ In das Lichtraumprofil einragende Bepflanzungen sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Insbesondere dürfen die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung, die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln sowie Hausnummern und der Unterhalt der Strasseninfrastruktur nicht beeinträchtigt sein.

² Muss der Rückschnitt auf öffentliche Anordnung hin erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers.

§ 44 Schneefall und Glatteis

¹ Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, bei Schneefall und Glatteis die an ihre Grundstücke anliegenden Trottoirs begehbar zu halten.

² Sie sorgen dafür, dass drohende Gefahren von Dachlawinen und -vereisungen beseitigt werden.

VI. Fasnachtsveranstaltungen

§ 45 Organisation der Fasnacht

Der Gemeinderat regelt die Fasnachtsveranstaltungen, Marschübungen und Bummelsonntage in der Verordnung.

E. VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 46 Bewilligungen

¹ Bewilligungsgesuche sind in der Regel vier Wochen vor dem Anlass einzureichen.

² Für die Erteilung der Bewilligung ist der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Hauptabteilung zuständig.

³ Bietet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden.

⁹ Kantonales Strassengesetz vom 24. März 1986, SGS 430 sowie Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 03. Mai 2012, SGS 481

Polizeireglement

der Einwohnergemeinde Allschwil vom TT MMMM JJJJ

⁴ Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen.

⁵ Das Nichteinholen der vorgeschriebenen Bewilligung oder das Nichteinhalten von Bewilligungsauf-lagen wird geahndet.

⁶ Gegen den Entscheid der Hauptabteilung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

⁷ Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 47 Bewilligungsgebühr

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine Gebühr erhoben werden. Deren Höhe bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und dem Wert, den die Bewilligung für die gesuchstellende Person hat (Äquivalenzprinzip).

² Die Bewilligungsgebühr ist vor dem Anlass zu entrichten.

§ 48 Strafbarkeit

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung der Vorschriften dieses Reglements.

§ 49 Strafbestimmung

¹ Mit Busse bis CHF 5'000.00 wird bestraft, wer den folgenden Bestimmungen oder den auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen zuwiderhandelt:

§8 Abs. 1; §10; §11 Abs. 1+2; §13 Abs. 1+2; §14 Abs. 1; §15; §16 Abs. 1; §17 Abs. 1+2; §18; §19 Abs. 1-3; §20; §21 Abs. 1+2; §22 Abs. 1; §23 Abs. 1+2; §24 Abs. 1; §25 Abs. 1+2; §27 Abs. 1-3; §28 Abs. 1-3; §29; § 30 Abs. 1-5; §31; §32; §33 Abs. 1+2; §34 Abs. 1+2; §35 Abs. 1+2; §36 Abs. 1-4; §37 Abs. 1+2; §38 Abs. 1; §39 Abs. 3; §41; §43 Abs. 1; §44 Abs. 1+2.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 50 Ordnungsbussenverfahren

¹ Übertretungen gegen Bestimmungen von Gemeindereglementen können im Ordnungsbussenver-fahren geahndet werden.

² Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz.

³ Die Übertretungen und Bussenbeträge sind im Anhang III aufgeführt.

⁴ Die Angehörigen der Gemeindepolizei und der Fluraufsicht sind berechtigt, das Ordnungsbussenver-fahren anzuwenden.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 51 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Polizeireglement vom 24. Mai 2000 sowie das Hundereglement vom 27. November 1996 und das Reittierreglement vom 23. Januar 1980 der Einwohnergemeinde All-schwil.

§ 52 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat Allschwil am TT. MMMM JJJJ beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Präsident:

Sekretär:

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am TT. MMMM JJJJ genehmigt.

SICHERHEITSDIREKTION
BASEL-LANDSCHAFT

Isaac Reber, Regierungsrat

Durch den Gemeinderat am TT. MMMM JJJJ (GRB Nr. xxx.yy) beschlossen und per TT. MMMM JJJJ in Kraft gesetzt.

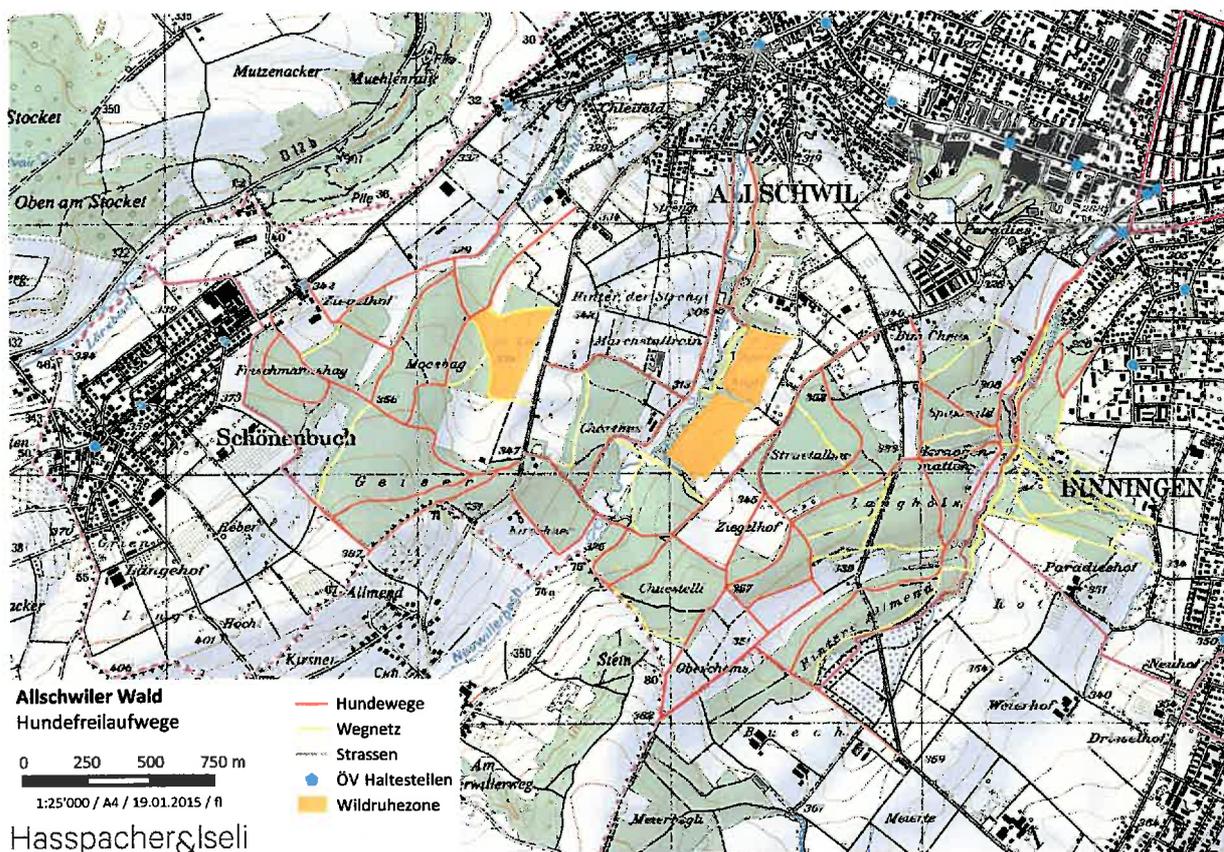
IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsidentin:

Gemeindeverwalter:

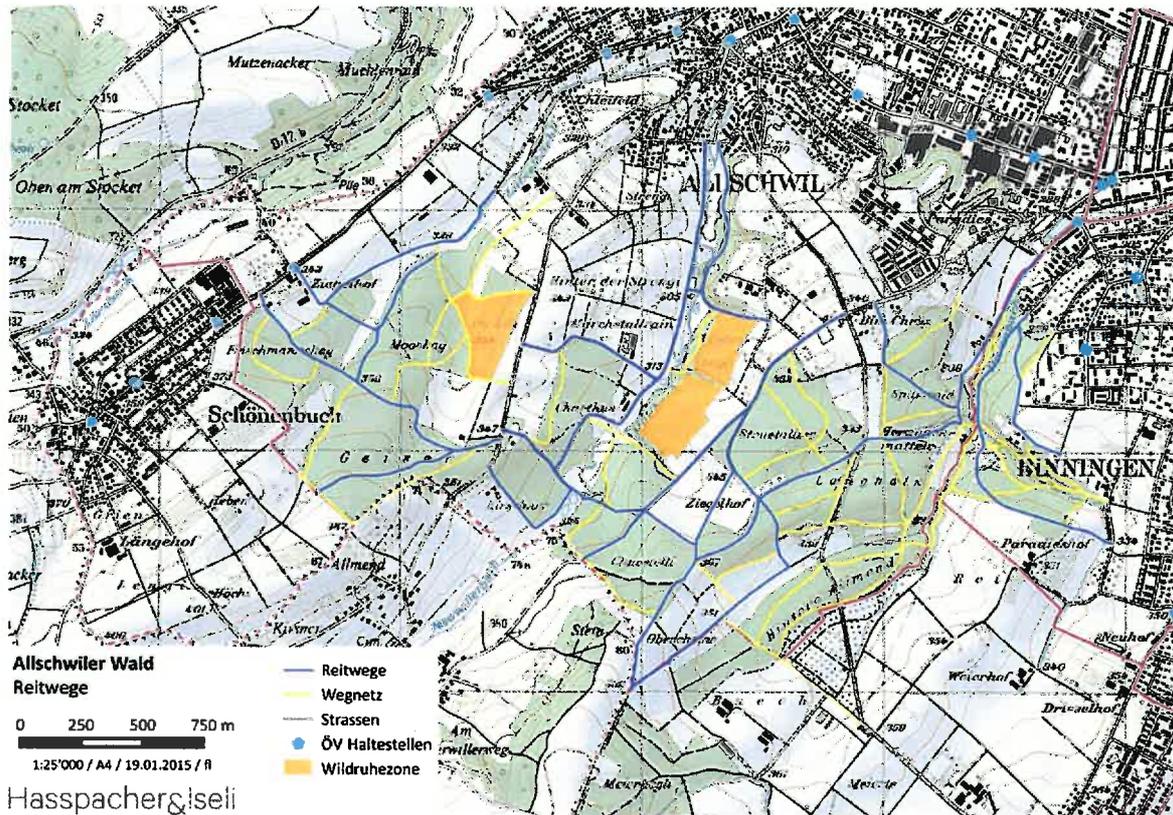
ANHANG I

Plan der Hundefreilaufwege



ANHANG II

Plan der Reitwege



ANHANG III

Ordnungsbussenliste gemäss § 50 des Polzeireglements

Ziffer	Übertretung	Bussenhöhe in CHF
1.	Verstösse gegen Bestimmungen betreffend die öffentliche Ordnung	
1.1.	Anstössiges oder Ärgernis erregendes Verhalten in der Öffentlichkeit; z.B. Urinieren (§ 15 PR)	50.--
1.2.	Missachten des Flugverbots unbemannter Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge über öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebietes (§ 17 Abs. 1 PR)	100.--
1.3.	Littering; nicht korrektes Entsorgen von Kleinabfällen (§ 20 PR)	50.--
1.4.	Öffentliche Anlagen; Missachten der Benützungsordnung (§ 23 Abs. 1 PR)	50.--
1.5.	Stören der Nachtruhe (§ 25 Abs. 1 PR)	100.--
1.6.	Lärmverursachende gewerbliche Tätigkeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten (§ 27 Abs. 1 PR)	50.--
1.7.	Lärmverursachende private Tätigkeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten (§ 27 Abs. 2 PR)	50.--
1.8.	Störung Dritter durch übermässig lauten Betrieb von Radio, Fernseher oder anderen Tonwiedergabegeräten (§ 27 Abs. 3 PR)	50.--
1.9.	Verbotenes Benutzen von Sirenen, Signalgeräten und ähnlichen Vorrichtungen (§ 28 Abs. 2 PR)	50.--
1.10.	Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern im Aussenbereich (§ 30 Abs. 5 PR)	50.--
1.11.	Missachten von erlassenen kantonalen Anordnungen z.B. Feuerverbot (§ 32 PR)	50.--
1.12.	Missachten von erlassenen kommunalen Anordnungen z.B. Pilzsammelverbot (§ 32 PR)	50.--
2.	Verstösse gegen Bestimmungen betreffend Bewilligungen	
2.1.	Campieren und aufstellen von Zelten und Wohnwagen ohne Bewilligung (§ 21 Abs. 1 und 2 a PR)	50.--
2.2.	Durchführen von Veranstaltungen, Umzügen und Demonstrationen ohne Bewilligung (§ 21 Abs. 1 und 2 b PR)	100.--

Ziffer	Übertretung	Bussenhöhe in CHF
2.3.	Darbieuten von Strassenmusik oder von Strassenkunst ohne Bewilligung (§ 21 Abs. 1 und 2 c PR)	50.--
2.4.	Öffentliche Anlagen; missachten der Bewilligungsauflagen (§ 23 Abs. 2 PR)	50.--
2.5.	Nachtruhe; missachten der Bewilligungsauflagen (§ 25 Abs. 2 PR)	100.--
2.6.	Nachtruhe; missachten der Bewilligungsauflagen im Zusammenhang mit einer gemeinderätlichen Ausnahmeregelung (§ 25 Abs. 3 PR)	100.--
2.7.	Verwenden von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien ohne Bewilligung (§ 28 Abs. 1 PR)	50.--
2.8.	In Betrieb setzen von übermässig lärmverursachenden Geräten oder Spielzeugen und dergleichen ohne Bewilligung (§ 28 Abs. 3 PR)	50.--
2.9.	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung (§ 29 PR)	100.--

3. Verstösse gegen Bestimmungen betreffend die Hundehaltung		
3.1.	Ungenügende Haltung, Führung oder Beaufsichtigung des Hundes (§ 34 Abs. 1 PR)	50.--
3.2.	Beeinträchtigung von Kulturland (§ 34 Abs. 2 PR)	50.--
3.3.	Verletzung von Belangen des Naturschutzes (§ 34 Abs. 2 PR)	50.--
	Missachten der Leinenpflicht:	
3.4.	an verkehrsreichen Strassen und auf Fahrradwegen (§ 35 Abs. 1 a PR)	50.--
3.5.	auf Spielplätzen sowie öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen, auf Schularealen, in öffentlichen Gebäuden sowie in Naturschutzgebieten (§ 35 Abs. 1 b PR)	50.--
3.6.	im Wald und an Waldsäumen während der Brut- und Setzzeit (§ 35 Abs. 1 c PR)	50.--
3.7.	im Wald und an Waldsäumen ausserhalb der Freilaufwege (§ 35 Abs. 1 c PR)	50.--
3.8.	an öffentlichen Veranstaltungen, Festanlässen und in Menschenmengen (§ 35 Abs. 1 d PR)	50.--
3.9.	auf Anordnung der Behörden (§ 35 Abs. 1 e PR)	50.--
3.10.	Missachten des signalisierten Zutrittsverbots (§ 36 Abs. 2 PR)	50.--
3.11.	Missachten des Zutrittsverbots für potenziell gefährliche Hunde (§ 36 Abs. 3 PR)	100.--
3.12.	Missachten des Zutrittsverbots auf Privatareal und Kulturland (§ 36 Abs. 4 PR)	50.--
3.13.	Liegenlassen des Hundekots auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal (§ 37 Abs. 1 PR)	50.--
3.14.	Nicht korrektes Entsorgen des Kotsackes (§ 37 Abs. 2 PR)	50.--

Ziffer	Übertretung	Bussenhöhe in CHF
4.	Verstösse gegen Bestimmungen betreffend die Reittierhaltung	
4.1.	Reiten abseits der Reitwege (§ 40 Abs. 3 PR)	50.--
5.	Verstösse gegen Bestimmungen betreffend temporäre Reklamen	
5.1.	Missachtung des Verbots temporärer Reklamen (§ 8 Abs. 3 RR)	50.--
6.	Verstösse gegen Bestimmungen betreffend die Abfallbeseitigung	
6.1.	Verbotene Art der Beseitigung von Abfällen (§ 4 Abs. 1 AR)	50.--

PR = Polizeireglement
 RR = Reklamereglement
 AR = Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000	Polizeireglement Version 07.11.2016; KSFVZ
Synopsis Polizeireglement	
Der Einwohnerrat von Allschwil erlässt, gestützt auf § 40 Absatz 1 Ziffer 2 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 115 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Polizeireglement:	Der Einwohnerrat von Allschwil erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 115 des Gemeindegesetzes ¹ vom 28. Mai 1970 folgendes Polizeireglement:
<p>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>§ 1 Ziel</p> <p>Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten dafür, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde nicht gestört wird, - Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden, - der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt, - die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. <p>² Sie garantieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten allen Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, die persönliche Freiheit und freie Nutzung ihres Eigentums, soweit dadurch nicht andere Personen in ihrer persönlichen Freiheit oder freien Nutzung ihres Eigentums eingeschränkt oder behindert werden.</p>	<p>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>§ 1 Zweck (Zusammenfassung aus bisherigen §§ 1, 2 und 4)</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und weitere übertragene Aufgaben nach Gemeindegesetz, Polizeigesetz² und Hundegesetz³ auf dem Gebiet der Gemeinde Allschwil, insbesondere die Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Ordnung - Schutz vor Immissionen - Allmend und öffentliches Eigentum - Aufsicht über Wald und Flur - Hundehaltung - Verkehrsaufsicht und -anordnungen <p>² Es legt in Verbindung mit der kantonalen Gesetzgebung die Kompetenzen und Zuständigkeiten fest.</p>
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Personen und Sachen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Allschwil.</p> <p>² Die Rechte und Pflichten der Gemeinde- und der Flurpolizei sind in Stellenbeschreibungen und internen Dienstanweisungen geregelt.</p>	<p>§ 2 Grundsatz (Zusammenfassung aus bisherigen §§ 1 und 6)</p> <p>¹ Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden Behörden und Organisationen sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aus Bundes-, kantonalen und kommunalen Erlassen.</p> <p>² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachten sie die Grundsätze der Gesetzes- und Verhältnismässigkeit sowie des öffentlichen Interesses.</p>

¹ SGS 180

² SGS 700

³ SGS 342

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000	Polizeireglement Version 07.11.2016; KSFVZ
	<p>§ 3 Generalklausel (bisher § 5) ¹Fehlen besondere Bestimmungen, sind jene Massnahmen zu treffen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind. ²Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.</p>
	<p>§ 4 Kostenersatz (bisher § 12) ¹Dienstleistungen zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung sind grundsätzlich unentgeltlich. ²Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen: a) von den Veranstaltenden von überwiegend kommerziellen Anlässen, die Verkehrs- oder Ordnungseinsätze erfordern. b) von den Verursachenden ausserordentlicher Aufwendungen bei einem Einsatz, namentlich wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist.</p>
	<p>B. ORGANISATION § 5 Sicherstellung der öffentlichen Ordnung (bisher §§ 13 und 14) ¹Der Gemeinderat sorgt für die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und korrekte Erfüllung der übertragenen Aufgaben. ²Zur Wahrnehmung seiner Pflichten stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei, die Fluraufsicht, sowie durch ihn beauftragte Dritte zur Verfügung. ³Die Delegation von Aufgaben, Rechten und Pflichten an Dritte richtet sich nach dem Polizeigesetz sowie dem individuellen Vertrag.</p>
	<p>§ 6 Vollzugshilfe (bisher § 4 Ziffer 14) Die Gemeindepolizei, die Fluraufsicht und beauftragte Dritte leisten den kantonalen und kommunalen Behörden bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe.</p>
<p>§ § 3 Zusammenarbeit Polizei Basel-Landschaft und Gemeindepolizei Die Zusammenarbeit und die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der</p>	<p>§ 7 Zusammenarbeit ¹Die Gemeindepolizei arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen,</p>

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000	Polizeireglement Version 07.11.2016; KSFVZ
<p>Polizei Basel-Landschaft und der Gemeindepolizei sind im kantonalen Recht geregelt.</p>	<p>insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen. ² Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.</p>
<p>§ 4 Aufgaben In die kommunale Polizeihohheit fallen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ordnungspolizei: <ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Bevölkerung vor Belästigungen, Lärm, Störungen und anderen nachteiligen Einwirkungen, - Schutz der öffentlichen Einrichtungen vor Beeinträchtigung und ordnungswidriger Nutzung, - Ordnungsdienst bei öffentlichen Anlässen und Veranstaltungen. 2. Sicherheitspolizei: <ul style="list-style-type: none"> - Sofortmassnahmen, wenn Personen oder Sachen bedroht sind. 3. Sittenpolizei: <ul style="list-style-type: none"> - Massnahmen gegen Personen, die öffentliches Ärgernis erregen. 4. Verkehrspolizei: <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsanordnungen, - Überwachung des rollenden und ruhenden Verkehrs auf Gemeindegebiet. 5. Gewerbepolizei: <ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle des Plakat- und Reklamewesens, - Preiskontrolle. 6. Kontrolle des Marktwesens. 7. Gesundheitspolizei: - Vollzug seuchenpolizeilicher Anordnungen, - Ausstellen von Giftscheinen. 8. Feuerpolizei: <ul style="list-style-type: none"> - Überwachung und periodische Inspektion der Feuerungseinrichtungen 	<p><i>Teils aufgehoben oder neu in §§ 1, 6 und 15 Siehe Erläuterungen im Bericht zu § 1 Zweck</i></p>

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000	Polizeireglement Version 07.11.2016; KSFVZ
<p>und der Lagerung leicht entzündlicher Stoffe und Waren, - Oel- und Gasfeuerungskontrolle.</p> <p>9. Überwachung der Meldepflicht im Auftrag der Einwohnerkontrolle.</p> <p>10. Hunde- und Reittierkontrolle: - Führung der Hundekontrolle, - Führung der Reittierkontrolle, - Überwachung der im Hundereglement und im Reittierreglement erlassenen Bestimmungen.</p> <p>11. Polizeiliche Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit der Polizei Basel-Landschaft.</p> <p>12. Aufgaben im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft: - Zustellungen von Betreibungs- und Gerichtsurkunden, - Prüfen von Familiennachzugsgesuchen etc.</p> <p>13. Flurpolizei: - Aufsicht über die Erholungsgebiete, - Überwachung der Natur- und Umweltschutzvorschriften, - Schutz und Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen Pflanzen auf öffentlichem Grund und öffentlichen Fluren, - Bekämpfung des Feld-, Wald- und Gartenfrevels.</p> <p>14. Vollzugshilfe an die übrigen Gemeindeorgane.</p>	
<p>§ 5 Polizeiliche Generalklausel Fehlen besondere Bestimmungen, treffen die Polizeiorgane jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind. Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.</p>	<p><i>neu in § 3 Generalklausel</i></p>
<p>§ 6 Verhaltensgrundsätze Die Polizeiorgane beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Grundsatz der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit.</p>	<p>Aufgehoben <i>Abs. 1 neu in § 2 Grundsatz</i></p>

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000	Polizeireglement Version 07.11.2016; KSFVZ
<p>² Polizeiliches Handeln hat sich gegen diejenige Person zu richten, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört, gefährdet oder die für ein entsprechendes Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist.</p> <p>³ Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümer oder Eigentümerin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Herrschaft über das Tier oder die Sache ausübt.</p>	<p><i>Abs. 2 und 3 sind im § 17 Polizeigesetz geregelt. Eine Wiederholung im Polizeireglement ist nicht angezeigt. In der Praxis wird das Störerprinzip alltäglich angewendet und ist klar.</i></p>
	<p>C. KOMPETENZEN 1. Allgemein § 8 Anordnungen (neu) Den Anordnungen der Gemeindepolizei, Fluraufsicht und beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.</p>
<p>§ 7 Anhaltung und Identitätsfeststellung</p> <p>¹ Zur Abwendung einer Gefahr oder bei Verdacht auf eine strafbare Handlung kann die Gemeindepolizei eine Person anhalten und ihre Identität feststellen. Drängt sich eine Festnahme auf, so ist die angehaltene Person unverzüglich der Kantonspolizei zuzuführen.</p> <p>² Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, mitgeführte Ausweise vorlegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behältnisse öffnen.</p> <p>³ Die angehaltene Person ist berechtigt, von den Polizistinnen und Polizisten den Namen und die Einsicht in den amtlichen Ausweis zu verlangen.</p>	<p>§ 9 Polizeiliche Kompetenzen</p> <p>¹ Die polizeilichen Kompetenzen und Zwangsmittel richten sich nach dem Gemeindegesetz und dem Polizeigesetz.</p> <p>² Personen, welche diese Kompetenzen beanspruchen, weisen sich auf Verlangen aus.</p>
<p>§ 8 Befragung</p> <p>¹ Die kommunalen Polizeiorgane können Personen über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist.</p> <p>² Sie können eine Person schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes vorladen, wenn dies für die Durchführung einer Befragung erforderlich ist.</p>	<p>Aufgehoben</p> <p><i>Abs. 1 ist im Polizeigesetz geregelt und Abs. 2 ist in § 12 Aufforderung enthalten.</i></p>

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000	Polizeireglement Version 07.11.2016; KSFVZ
<p>§ 9 Zutrittsrecht Die Polizeiorgane sind berechtigt, private Grundstücke und nicht öffentliche Räume zur Abwehr von Gefahren und zur Beseitigung von Störungen der polizeilichen Schutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum zu betreten.</p>	<p>Aufgehoben <i>Das Zutrittsrecht ist im Gemeindegesetz (§ 44 Abs. 3) geregelt.</i></p>
<p>§ 10 Gebrauch von Waffen ¹ Die Polizistinnen und Polizisten können in Ausübung ihrer Dienstpflicht Waffen gebrauchen, sofern es den Umständen angepasst und verhältnismässig ist. ² Die Schusswaffe darf nur im Notfall zum Einsatz kommen, insbesondere wenn</p> <p>a. die Gemeindepolizistin oder der Gemeindepolizist oder andere Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder durch einen gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden oder</p> <p>b. ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen zu verhindern ist.</p> <p>³ Dem Schusswaffengebrauch hat, wenn immer möglich, ein deutlicher Warnruf voranzugehen. Werden Personen verletzt, so hat die Gemeindepolizistin oder der Gemeindepolizist ihnen den nötigen Beistand zu leisten. ⁴ In jedem Fall von Waffengebrauch ist der oder dem direkten Vorgesetzten und der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unverzüglich Meldung zu erstatten.</p>	<p>Aufgehoben <i>Der Waffengebrauch richtet sich nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes (§§ 7b & h i.V.m. § 41 Abs. 1 lit.a + b).</i></p>
<p>§ 11 Inanspruchnahme privater Hilfe Wenn Gefahr droht, können die Polizeiorgane Privatpersonen verpflichten, Hilfe zu leisten.</p>	<p>§ 10 Inanspruchnahme privater Hilfe Wenn Gefahr droht, können Privatpersonen verpflichtet werden, Hilfe zu leisten.</p>
<p>§ 12 Kosten ¹ Die Einsätze der Polizei sind grundsätzlich unentgeltlich. ² Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen:</p> <p>a. von der Veranstalterin oder vom Veranstalter von Anlässen, die einen</p>	<p><i>neu in § 4 Kostenersatz</i></p>

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000	Polizeireglement Version 07.11.2016; KSFVZ
<p>aufwendigen Polizeieinsatz erforderlich machen.</p> <p>b. von der Verursacherin oder vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen bei einem Polizeieinsatz, namentlich wenn dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist.</p>	
<p>B. POLIZEIORGANE</p> <p>§ 13 Organisation</p> <p>¹ Oberstes Polizeiorgan ist der Gemeinderat. Er wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied vertreten.</p> <p>² Der Fachbereich Polizei besteht aus der Gemeindepolizei und der ihr unterstellten Flurpolizei.</p>	<p><i>neu in § 5 Sicherstellung der öffentlichen Ordnung</i></p>
<p>§ 14 Delegation an Private</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann bestimmte Aufgaben, insbesondere im Bereich der Aufsicht, der Verkehrsregelung und der Verkehrsüberwachung, an Private übertragen.</p> <p>² Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Rechte und Pflichten sind schriftlich festzulegen.</p>	<p><i>neu in § 5 Sicherstellung der öffentlichen Ordnung</i></p>
	<p>2. Gemeinderat</p> <p>§ 11 Verhaltensregeln, Zutrittsverbote (neu)</p> <p>¹ Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung kann der Gemeinderat für bestimmte öffentliche Zonen generell oder zeitlich eingeschränkte Verhaltensregeln und Verbote erlassen.</p> <p>² Er kann bei begründetem Anlass für bestimmte öffentliche Zonen den Zutritt und Aufenthalt generell oder nur für einzelne Personen verbieten oder zeitlich einschränken.</p> <p>³ Verbote und Einschränkungen nach Abs. 2 gegen einzelne Personen sind nach Massgabe des Polizeigesetzes zeitlich zu befristen und zu verfügen.</p>
	<p>3. Gemeindepolizei</p> <p>§ 12 Aufforderung (bisher § 8 Abs. 2)</p> <p>Die Gemeindepolizei kann Personen schriftlich oder mündlich unter Angabe</p>

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000	Polizeireglement Version 07.11.2016; KSFVZ
	des Grundes zur Befragung einbestellen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
	<p>§ 13 Befristeter Platzverweis (neu) ¹ Die Gemeindepolizei kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Ordnung erfordert. ² Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität oder weitere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährdet sind.</p>
<p>C. BESONDERE VORSCHRIFTEN I. Gemeindepolizei 1. Schutz der Sicherheit und öffentlichen Ordnung § 15 Grundsatz Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch das Eigentum Dritter gefährdet werden oder Schaden nehmen.</p>	<p>D. BESONDERE VORSCHRIFTEN I. Gemeindepolizei 1. Schutz der öffentlichen Ordnung § 14 Grundsatz ¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch das Eigentum Dritter gefährdet werden oder Schaden nehmen. ² In ihrer Urteilsfähigkeit vorübergehend erheblich eingeschränkte Personen können auf deren Kosten zu ihrer eigenen Sicherheit in Obhut gebracht werden.</p>
	<p>§ 15 Verbotenes Verhalten (bisher § 4 Ziffern 1 und 3) Anstössiges oder Ärgernis erregendes Verhalten in der Öffentlichkeit sowie das Stören von öffentlichen Veranstaltungen sind verboten.</p>
	<p>§ 16 Schiessen (bisher § 27) ¹ Die Verwendung jeglicher Waffen sowie von waffenähnlichen Geräten auf öffentlichem Grund ist untersagt. ² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. ³ Näheres regelt die Verordnung.</p>
	<p>§ 17 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge (neu)</p>

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000	Polizeireglement Version 07.11.2016; KSFVZ
	<p>¹ Vorbehältlich der vorliegenden Bewilligung des BAZL,⁴ ist der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge über öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebietes verboten.</p> <p>² Spielzeug-Drohnen gemäss Verordnung dürfen im Siedlungsgebiet innerhalb der Luftsäule über privatem Grund betrieben werden, wobei die Betriebszeiten nach § 27 Abs. 2 einzuhalten sind und die zivilrechtlichen Immissionsschutzbestimmungen ausdrücklich vorbehalten werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p>
<p>§ 16 Streitigkeiten Die zuständigen kommunalen Polizeiorgane haben das Recht, bei Familien-, Nachbar- und Wirtshausstreitigkeiten einzuschreiten, wenn Unbeteiligte gestört werden oder wenn Gefahr besteht, dass die Beteiligten tätlich werden oder in eine unzumutbare Lage geraten.</p>	<p>Aufgehoben <i>Der Passus hat in der Praxis keine Bedeutung und ist hauptsächlich anwendbar, wenn dadurch beispielsweise Dritte in der Nachtruhe gestört werden, was in § 25 geregelt ist. Die Zuständigkeit bei häuslicher Gewalt und Tätlichkeiten liegt bei der Polizei Basel-Landschaft (vgl. § 3 Abs. 1 lit. b Polizeigesetz).</i></p>
<p>2. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums § 17 Grundsatz Strassen, Wege und Plätze sowie öffentliche Anlagen und Einrichtungen etc. sind gemäss ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.</p>	<p>2. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums § 18 Grundsatz Strassen, Wege und Plätze sowie öffentliche Anlagen und Einrichtungen etc. sind gemäss ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.</p>
<p>§ 18 Beschädigungen und Verunreinigungen Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen verschmutzt oder beschädigt, hat diese umgehend zu reinigen oder in Stand zu stellen. Muss die Reinigung oder Instandstellung auf öffentliche Anordnung erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursacherin oder des Verursachers.</p>	<p>§ 19 Beschädigungen und Verunreinigungen ¹ Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen beschädigt oder verunreinigt, hat diese umgehend in Stand zu stellen oder zu reinigen. ² Verkaufsstellen und Restaurationsbetreiber, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung der Umgebung und der in der Nähe liegenden öffentlichen Begegnungsplätze verpflichtet, sofern die Kundschaft aus ihrem Betrieb die Verunreinigung mitverursacht. ³ Wer einen Anlass organisiert, ist zur Beseitigung der auf den Anlass zurückzuführenden Verunreinigung verpflichtet. ⁴ Muss die Instandstellung oder Reinigung durch Dritte oder Gemeindepersonal erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursachenden, der Organisierenden des Anlasses oder der Verkaufsstellen respektive der Restaura-</p>

⁴ Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000	Polizeireglement Version 07.11.2016; KSFVZ
	tionsbetreiber.
	<p>§ 20 Littering (neu) Es ist verboten, Kleinabfälle aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial oder Essensreste liegen zu lassen, achtlos wegzuworfen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.</p>
<p>§ 19 Gesteigerter Gemeingebrauch ¹ Die Benützung von Allmend, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist bewilligungspflichtig. ² Dazu zählen insbesondere a. das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc., b. Umzüge und Demonstrationen. ³ Fasnachtsveranstaltungen am Sonntag, Montag und Dienstag der Herrenfasnacht sind ohne Bewilligung zulässig. ⁴ Für die Benützung von Strassen bleibt das kantonale Recht vorbehalten.</p>	<p>§ 21 Gesteigerter Gemeingebrauch ¹ Die Benützung von Allmend über den Gemeingebrauch hinaus, ist bewilligungspflichtig. ² Dazu zählen insbesondere: a. das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc., b. das Durchführen von Veranstaltungen, Umzügen und Demonstrationen, c. das Darbieten von Strassenmusik oder von Strassenkunst. ³ Standaktionen der Ortsparteien sind bewilligungsfrei.</p> <p><i>Hinweis zu Abs. 3 (alt): Die Fasnachtsveranstaltungen finden zu einem grossen Teil auf der Strasse statt und sind gem. § 40 Abs. 1 des kantonalen Strassengesetzes zwingend bewilligungspflichtig, zumal sie auch Verkehrssperren und -umleitungen erfordern.</i></p>
<p>3. Privatgrund § 20 Grundstücke und Anlagen ¹ Grundstücke und Anlagen sind in Ordnung zu halten; insbesondere darf von ihnen keine Gefahr für Mensch und Sachen ausgehen. ² Muss die Reinigung oder Instandstellung nach erfolgloser Mahnung durch öffentliche Anordnung erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursacherin oder des Verursachers.</p>	<p>3. Privatgrund § 22 Grundstücke und Anlagen ¹ Grundstücke und Anlagen sind nach Ortsgebrauch in Ordnung zu halten; insbesondere darf von ihnen keine Gefahr oder übermässige Belästigung für Mensch und Umwelt ausgehen. Dies gilt auch für die Bepflanzung. ² Unterbleibt trotz Mahnung eine erforderliche Reinigung oder Instandstellung, wird eine Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümerschaft, des Verursachers oder der Verursacherin angeordnet.</p>
<p>4. Sportanlagen § 21 Sport und Freizeit ¹ Bei der Benützung der öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen ist die jeweils gültige Benützungsordnung zu beachten.</p>	<p>4. Öffentliche Anlagen § 23 Öffentliche Sport-, Schul- und Freizeitanlagen ¹ Bei der Benützung der öffentlichen Sport-, Schul- und Freizeitanlagen ist die jeweilige Benützungsordnung zu beachten.</p>

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000	Polizeireglement Version 07.11.2016; KSFVZ
² Flutlicht- und Sportplatzbeleuchtungsanlagen sind spätestens um 22.00 Uhr zu löschen. ³ Ausnahmegewilligungen kann die Leiterin oder der Leiter der Hauptabteilung Umwelt und Sicherheit erteilen.	² Bei bewilligungspflichtigen Anlässen sind anstelle der Benützungsordnung die Bewilligungsaufgaben einzuhalten. <i>Abs. 2 (alt) ist neu in der Verordnung zum Polizeireglement geregelt.</i>
5. Schutz vor Lärm § 22 Grundsatz Jede Person ist gehalten, übermässigen Lärm zu vermeiden.	5. Schutz vor Immissionen § 24 Grundsatz ¹ Jede Person ist gehalten, übermässig störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden. ² Für Industrie-, Gewerbe- und Baulärm gelten die Bestimmungen des Bundesrechts. ⁵
§ 23 Nachtruhe ¹ Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 07.00 Uhr. ² Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Bestimmungen des Bundesrechts. ⁸	§ 25 Nachtruhe ¹ Die Nachtruhe gilt wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> - Sie beginnt am Freitag und Samstag um 23.00 Uhr, an den anderen Tagen um 22.00 Uhr. - Sie endet an Sonn- und Feiertagen um 08.00 Uhr, an Werktagen um 07.00 Uhr. Ausgenommen sind die Fasnachtstage, die Bundesfeier am 31. Juli, 1. August sowie Silvester. ² Für bewilligungspflichtige Anlässe sind die Bewilligungsaufgaben massgebend. ³ Über unvorhersehbare Ausnahmen entscheidet das Gemeindepräsidium. ⁴ Lärmverursachende, temporäre Nachtarbeit ist im öffentlichen Interesse im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit gestattet.
	§ 26 Öffentliche Ruhetage (neu) Für das Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. ⁶

⁵ Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV), SR 814.41 sowie Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutzverordnung. Stand 2011

⁶ Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10. Juni 2010, SGS 547

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000	Polizeireglement Version 07.11.2016; KSFVZ
<p>§ 24 Lärmverursachende Tätigkeiten</p> <p>¹ Lärmverursachende Tätigkeiten dürfen in bewohntem Gebiet werktags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 20.00 Uhr ausgeführt werden, samstags nur von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr.</p> <p>² Nicht übermässig lärmverursachende Spiele und Sport im Freien sind werktags zwischen 8.00 und 22.00 Uhr, sonntags zwischen 10.00 und 22.00 Uhr gestattet. Ausnahmegewilligungen kann die Leiterin oder der Leiter der Hauptabteilung Umwelt und Sicherheit erteilen.</p> <p>³ An Sonn- und Feiertagen sind lärmverursachende Tätigkeiten untersagt.</p>	<p>§ 27 Lärmverursachende Tätigkeiten</p> <p>¹ Lärmverursachende gewerbliche Tätigkeiten, welche nicht den Bestimmungen des Bundesrechts unterliegen, dürfen in bewohntem Gebiet an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 18.00 Uhr ausgeführt werden.</p> <p>² Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten dürfen in bewohntem Gebiet an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 20.00 Uhr, am Samstag bis 18.00 Uhr, ausgeführt werden.</p> <p>³ Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate und andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur so benützt werden, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm gestört werden.</p> <p>⁴ Für Spiele und Sport im Freien gelten die Bestimmungen der Nachtruhe.</p> <p><i>Abs. 3 (alt) entfällt aufgrund der übergeordneten Regelungen im Ruhetagsgesetz.</i></p>
<p>§ 25 Lärmverursachende Geräte</p> <p>¹ Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen bei Veranstaltungen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung der Leiterin oder des Leiters der Hauptabteilung Umwelt und Sicherheit verwendet werden. Dies gilt auch für öffentliche Anlässe.</p> <p>² Die Benutzung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, wenn Drittpersonen nicht gestört werden. Ausgenommen sind sachkundig installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).</p> <p>³ Lärmverursachende Modellflugzeuge, Modellautomobile, Modellschiffe und dergleichen dürfen im Siedlungsgebiet oder in dessen Nähe nur mit Bewilligung der Leiterin oder des Leiters der Hauptabteilung Umwelt und Sicherheit in Betrieb gesetzt werden.</p>	<p>§ 28 Lärmverursachende Geräte</p> <p>¹ Die Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien und in Fahrnisbauten ausserhalb der Fasnachtstage ist bewilligungspflichtig.</p> <p>² Die Benutzung von Sirenen, Signalgeräten und ähnlichen Vorrichtungen ausserhalb der Fasnachtstage ist verboten. Ausgenommen sind sachkundig installierte akustische Sicherheitseinrichtungen.</p> <p>³ Übermässig lärmverursachendes Spielzeug und dergleichen darf nur mit Bewilligung in Betrieb gesetzt werden.</p>
<p>§ 26 Feuerwerk und Knallkörper</p> <p>Ausserhalb der Bundesfeier und des Silvesterabends ist das Abbrennen und Werfen von Feuerwerk und Knallkörpern nur mit besonderer Bewilligung der Leiterin oder des Leiters der Hauptabteilung Umwelt und Sicherheit erlaubt.</p>	<p>§ 29 Feuerwerk und Knallkörper</p> <p>Ausserhalb der Bundesfeier am 31. Juli, 1. August und des Silvesters ist das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern bewilligungspflichtig.</p>

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000	Polizeireglement Version 07.11.2016; KSFVZ
<p>§ 27 Schiessen</p> <p>¹ Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur an bewilligten Schiessanlässen in Schiessanlagen erlaubt. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.</p> <p>² Am Banntag ist das Schiessen mit Mörsern und Schusswaffen, auch ohne Kugeln, verboten.</p>	<p><i>neu in § 16 Schiessen</i></p>
	<p>§ 30 Lichtemissionen (neu)</p> <p>¹ Unnötige, für Mensch respektive Tier schädliche oder lästige Lichtimmissionen sind zu vermeiden.</p> <p>² Beleuchtungen müssen zielgerichtet von oben nach unten und hinsichtlich Brenndauer und Beleuchtungsstärke zweckdienlich erfolgen.</p> <p>³ Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist die Anleuchtung von Liegenschaften von aussen untersagt.</p> <p>⁴ Nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind in der Nacht auszuschalten.</p> <p>⁵ Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum ist verboten.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat kann die Beseitigung übermässig störender Lichtemissionen, die von Beleuchtungen im Aussenraum oder von Innenraumbelichtungen ausgehen, auf Kosten des Verursachers anordnen.</p> <p>⁷ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.</p> <p>⁸ Näheres regelt die Verordnung.</p>
<p>II. Flurpolizei</p> <p>§ 28 Grundsatz</p> <p>¹ Wald und Landschaft sind gebührend zu schonen. Alle sind verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.</p>	<p>II. Fluraufsicht</p> <p>§ 31 Grundsatz</p> <p>Wald und Landschaft sind gebührend zu schonen. Alle sind verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.</p>
	<p>§ 32 Kantonale oder kommunale Anordnungen</p> <p>Die vom Gemeinderat oder kantonalen Stellen erlassenen Anordnungen sind zu befolgen.</p>

<p>Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000</p>	<p>Polizeireglement Version 07.11.2016; KSFVZ</p>
<p>§ 29 Pflanzenkrankheiten und Schädlinge Beim Auftreten von ansteckenden Pflanzenkrankheiten, Schädlingen etc. erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Anordnungen.</p>	<p>Aufgehoben <i>Geregelt in folgenden Erlassen: Bundesgesetz über die Landwirtschaft, SR 910.1; Verordnung über Pflanzenschutz, SR 916.20; Bundesgesetz über den Wald, SR 921.0; Verordnung über den Wald, SR 921.01; § 22 Privatgrund im Entwurf zum Polizeireglement</i></p>
<p>III. Gewerbepolizei § 30 Betrieb von Dancings und Dancing-Bars Dancings und Dancing-Bars können mit Bewilligung des Gemeinderats bis längstens 02.00 Uhr offen gehalten werden. Die Bewilligung wird in der Regel für Freitag und Samstag erteilt. ² Die einmal erteilte Bewilligung gilt unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für die Dauer von zwei Jahren. Sie kann jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, wegfallen oder sich wesentlich verändern, wenn wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen und Auflagen verstossen wird, oder die Bewilligungsbehörde erst nachträglich von Tatsachen Kenntnis erhält, die zur Verweigerung der Bewilligung hätten führen müssen. ³ Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn aufgrund der räumlichen und betrieblichen Gegebenheiten gewährleistet ist, dass die Nachbarschaft weder durch den Betrieb des Lokals noch durch den Gästeverkehr in ihrer Nachtruhe gestört wird. Mit der Bewilligung können Einschränkungen oder Auflagen verbunden werden. ⁴ Die verantwortliche Person hat für Ruhe und Ordnung innerhalb und in unmittelbarer Umgebung der Dancing-Bar zu sorgen. Der Tanzbetrieb ist eine halbe Stunde vor der Schliesszeit einzustellen.</p>	<p>Aufgehoben <i>Die spezielle kommunale Regelung für diese Betriebsarten ist seit der Einführung des Gastgewerbegesetzes vom 05. Juni 2003, SGS 540, obsolet.</i></p>
<p>§ 31 Öffentliche Tanzveranstaltungen, Preiskegeln und Preisjassen ¹ Öffentliche Tanz- oder Discoververanstaltungen sowie öffentliches Preisjassen oder Preiskegeln sind bewilligungspflichtig. ² Gesuche um eine Bewilligung sind spätestens 10 Tage zum Voraus bei der Hauptabteilung Umwelt und Sicherheit einzureichen.</p>	<p>Aufgehoben <i>Teilweise veraltet bzw. geregelt im Gastgewerbegesetz</i></p>

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000	Polizeireglement Version 07.11.2016; KSFVZ
<p>IV. Marktwesen § 32 Marktwesen Das Marktwesen ist in der Marktordnung der Gemeinde Allschwil geregelt.</p>	<p>Aufgehoben Der Hinweis ist nicht von allgemeinem Interesse und somit nicht notwendig.</p>
<p>V. Feuerpolizei § 33 Öl- und Gasfeuerungskontrolle sowie Feuerschau ¹ Der Gemeinderat regelt und organisiert die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen sowie der Feuerschau im Rahmen der kantonalen Vorschriften. ² Er setzt bei der Öl- und Gasfeuerungskontrolle kostendeckende Gebühren bis höchstens Fr. 150.— pro Kontrolle fest. ³ Einzelheiten regelt die Verordnung.</p>	<p>IV. Feuerungskontrolle; Feuerschau § 33 Öl- und Gasfeuerungskontrolle sowie Feuerschau <i>(Teilweise aus der Verordnung über die Feuerungskontrolle übernommen)</i> ¹ Anlagebesitzerinnen und –besitzer sorgen für den korrekten Betrieb ihrer Feuerungsanlagen. Sie sind gegenüber der Gemeinde und dem Messpersonal auskunftspflichtig und verantwortlich für die Einhaltung auferlegter Fristen. ² Dem Messpersonal ist ungehindert Zugang zu den Feuerungsanlagen zu gewähren. ³ Der Gemeinderat regelt und organisiert die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen sowie der Feuerschau im Rahmen der kantonalen Vorschriften.⁷ ⁴ Er setzt bei der Öl- und Gasfeuerungskontrolle Gebühren fest. ⁵ Einzelheiten regelt die Verordnung über die Feuerungskontrolle.</p>
<p>VI. Hunde- und Reittierkontrolle § 34 Hunde- und Reittierkontrolle ¹ Die Hundekontrolle ist im Reglement über das Halten von Hunden (Hundereglement) in der Gemeinde Allschwil geregelt. ² Das Halten von Reittieren ist im Reittierreglement der Gemeinde Allschwil geregelt.</p>	<p>Aufgehoben <i>Der Hinweis ist nicht mehr zutreffend, da mit vorliegendem Entwurf beide Reglemente aufgehoben werden sollen.</i></p>
<p>§ 3 Ueberwachung (Hundereglement) Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde ständig unter Kontrolle zu halten, so dass die Anwohnerschaft sowie Passantinnen und Passanten nicht gestört oder belästigt werden. ² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen. ³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass weder Kulturland</p>	<p>V. Tiere I. Hundehaltung § 34 Überwachungspflicht (bisher im Hundereglement) ¹ Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass sie weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigen. ² Die Hundehaltenden haben dafür zu sorgen, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird, noch Belange des Naturschutzes oder der Jagd verletzt werden.</p>

⁷ Gesetz über den Feuerschutz, SGS 761, Verordnung über den Feuerschutz, SGS 761.11 sowie Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden, SGS 786.211

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000	Polizeireglement Version 07.11.2016; KSFVZ
beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.	
<p>§ 4 Leinenzwang (Hundereglement)</p> <p>¹ Hunde sind an verkehrsreichen Strassen an der Leine zu führen.</p> <p>² Während der Hauptsetz- und Brutzeit (April - Juli) sind alle Hunde im Wald und an Waldsäumen an der Leine zu führen. Der Gemeinderat kann weitere Einschränkungen beschliessen. In der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen.</p> <p>³ Hunde sind in vom Gemeinderat bezeichneten Gebieten und auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes an der Leine zu führen.</p>	<p>§ 35 Leinenpflicht (bisher im Hundereglement)</p> <p>¹ Hunde sind an der Leine zu führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) an verkehrsreichen Strassen und auf Fahrradwegen b) auf öffentlichen Spielplätzen sowie Sport- und Freizeitanlagen, auf Schularealen, in öffentlichen Gebäuden sowie in Naturschutzgebieten c) im Wald und an Waldsäumen d) an öffentlichen Veranstaltungen, Festanlässen und in Menschenmengen e) auf Anordnung der Behörden <p>² Ausserhalb der Hauptsetz- und Brutzeit vom 01. April bis 31. Juli gemäss kantonalem Jagdgesetz,⁸ dürfen Hunde im Wald und an den Waldsäumen auf den sogenannten Freilaufwegen laufen gelassen werden.</p> <p>³ Als Freilaufwege gelten alle gemäss Anhang I im Plan rot eingezeichneten Wege. Sie werden im Wald und an den Waldsäumen mit roten Streifenmarkierungen an Bäumen entlang des Weges gekennzeichnet.</p>
<p>§ 5 Zutrittsverbote (Hundereglement)</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.</p> <p>² Das Betreten von Kulturland ist verboten. Ausgenommen ist das Laufenlassen auf Wiesland in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar.</p>	<p>§ 36 Zutrittsverbot (bisher im Hundereglement)</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.</p> <p>² Auf Plätzen und an Orten mit signalisiertem Zutrittsverbot dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.</p> <p>³ Potenziell gefährliche Hunde haben zusätzlich zu folgenden Örtlichkeiten und Gebäuden keinen Zutritt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zu öffentlichen Spielplätzen sowie Sport- und Freizeitanlagen, b) zu Schularealen, c) zu öffentlichen Gebäuden. <p>⁴ Die Hundehaltenden haben dafür zu sorgen, dass Hunde nicht unerlaubt privates Areal betreten. Dieses Zutrittsverbot gilt auch für landwirtschaftlich genutzte Parzellen. Ausgenommen ist das Laufenlassen auf Wiesland in den Monaten November bis Februar.</p> <p>⁵ Zutrittsverbote gelten nicht für folgende Hunde im Einsatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Blindenführhunde oder Behinderten- und Begleithunde

⁸ SGS 520

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000	Polizeireglement Version 07.11.2016; KSFVZ
	b) Diensthunde der Polizei, des Grenzwachtkorps sowie des Militärs c) Rettungs- und Katastrophenhunde
<p>§ 6 Verunreinigungen (Hundereglement) Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet. Es ist verboten, Kotsäcke auf diesen Arealen liegen zu lassen.</p>	<p>§ 37 Verunreinigungen (bisher im Hundereglement) ¹ Wer einen Hund sich auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal versäubern lässt, hat den Kot zu beseitigen. ² Kotsäcke sind korrekt zu entsorgen. Sie sind in den dafür vorgesehenen Robidog, einem anderen öffentlichen Abfallbehälter oder mit dem Hauskehricht zu entsorgen.</p>
<p>§ 10 Gebühren (Hundereglement) ¹ Der Gemeinderat erhebt kostendeckende Gebühren. Folgende Gebühren werden erhoben: a) für einen Hund pro Jahr max. Fr. 150.- b) für gewerbsmässige Zucht nach § 9 - Grundbewilligung Fr. 600.- - jährliche Gebühr Fr. 300.- c) einmalige Einschreibgebühr Fr. 75.- d) Erneuerung und Nachlösen eines Hundekennzeichens max. Fr. 50.- e) Kanzleigeühren für sonstige Verrichtungen wie Mahnungen Einfordern der Impfnachweise u.ä. nach Aufwand bis Fr. 100.- f) Massnahmen und Zwangsvollzüge wie Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführungen effektive Kosten g) Mahngebühr Fr. 25.- ² Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben. ³ Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b werden jeweils anfangs Jahr pro Kalenderjahr erhoben. Für nach dem 1. Juli gemeldete Hunde wird die Hälfte der Gebühr erhoben. Rückerstattungen sind ausgeschlossen. ⁴ Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung. ⁵ Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise er-</p>	<p>§ 38 Gebühr für Hunde (bisher im Hundereglement) ¹ Für die abgabepflichtigen Hunde ist jährlich eine Gebühr zu entrichten. ² Näheres ist in der Verordnung und in der Gebührenordnung geregelt.</p>

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000	Polizeireglement Version 07.11.2016; KSFVZ
lassen.	
<p>§ 2 Geltungsbereich (Reittierreglement) Das Reglement gilt für im Gemeindebann Allschwil gehaltene oder benützte Reittiere.</p>	<p>II. Reittiere</p>
<p>§ 4 Kontrollschilder (Reittierreglement) 1) Halter, Reiter, Trabfahrer (Sulkys) und anderweitige Benützer von Reittieren haben diese mit Kontrollschildern auszurüsten.</p>	<p><i>Die Kennzeichnungspflicht wird aufgehoben.</i></p>
<p>§ 6 Reitwege (Reittierreglement) 1) Der Gemeinderat legt für die Gemeinde Allschwil in Verbindung mit dem Bürgerrat und Vertretern der Reiter ein Reitwegkonzept fest. Er arbeitet dabei nach Möglichkeit mit den Behörden angrenzender Gebiete zusammen. 2) Es werden für das Reiten geeignete Wege bezeichnet. 3) Der Gemeinderat kann in Verbindung mit dem Bürgerrat für den Wald gemäss Art. 699 ZGB sowie für Gemeindestrassen und -wege Reitverbote erlassen. Letztere bedürfen der Genehmigung des Kantons.</p>	<p>§ 39 Reitwege (bisher im Reittierreglement) ¹ Der Gemeinderat kann in Verbindung mit dem Bürgerrat und Interessenvertretungen ein Reitwegkonzept festlegen. Er arbeitet dabei nach Möglichkeit mit den Behörden angrenzender Gebiete zusammen. ² Als Reitwege gelten alle gemäss Anhang II im Plan blau eingezeichneten Wege. Sie werden im Wald und an den Waldsäumen mit blauen Streifenmarkierungen an Bäumen entlang des Weges gekennzeichnet. ³ Das Reiten im Wald, abseits der Reitwege, ist nicht gestattet. ⁴ Der Gemeinderat kann in Absprache mit dem Bürgerrat Reitverbote erlassen.</p>
<p>VII. Verkehrspolizei § 35 Sicherheit ¹ Der Gemeinderat trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit die nötigen Massnahmen, dass alle sich auf den Gemeindestrassen sicher bewegen können. ² Die Gemeindepolizei ist ermächtigt, auf den Gemeindestrassen und -plätzen Personen, die den Verkehrsanordnungen zuwiderhandeln, mit Ordnungsbussen zu belegen. ³ Bei Strassenarbeiten oder anderen Behinderungen des Verkehrs, bei besonderen Anlässen wie Umzügen oder Demonstrationen kann die Hauptabteilung Umwelt und Sicherheit die gänzliche oder teilweise Freihaltung von Gemeindestrassen und -plätzen verfügen. Die Strassenbenützer und -benützerinnen sind in geeigneter Weise zu informieren.</p>	<p>VI. Verkehr Aufgehoben Abs. 1 und 2 sind im übergeordneten Recht geregelt <i>Abs. 3 (alt) neu in § 40</i></p>

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000	Polizeireglement Version 07.11.2016; KSFVZ
	<p>§ 40 Temporäre Verkehrsanordnungen (bisher § 35 Abs. 3) Temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen auf Gemeindestrassen und –plätzen können durch die Gemeindepolizei und die Regiebetriebe angeordnet werden.</p>
	<p>§ 41 Regelmässiges Parkieren bestimmter Fahrzeuge (neu) Ergänzend zum Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft⁹ ist ausserhalb von besonders gekennzeichneten Parkplätzen das regelmässige Parkieren auf Gemeindestrassen und -plätzen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. leichten Motorwagen zum Gütertransport, die in ihrem Erscheinungsbild Lastwagen oder Sattelaufliegern ähnlich sehen, b. sowie von Wohnmotorwagen verboten.
	<p>§ 42 Wegschaffen von Fahrzeugen (neu) ¹ Fahrzeuge, welche Gemeindestrassen und –plätze über Gebühr beanspruchen oder entgegen spezieller Anordnungen parkiert sind, können nach der Zuständigkeitsregelung des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft weggeschafft werden, sofern die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker nicht auffindbar ist oder den Anweisungen der Gemeindepolizei nicht innert Frist Folge geleistet wird. ² Die Wegschaffungskosten werden der Halterin oder dem Halter auferlegt.</p>
<p>§ 36 Überhängende Äste Überhängende Äste und Zweige sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Insbesondere darf die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein.</p>	<p>§ 43 Überhängende Bepflanzungen ¹ In das Lichtraumprofil einragende Bepflanzungen sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Insbesondere dürfen die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung, die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln sowie Hausnummern und der Unterhalt der Strasseninfrastruktur nicht beein-</p>

⁹ Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 03. Mai 2012, SGS 481

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000	Polizeireglement Version 07.11.2016; KSFVZ
² Muss der Rückschnitt auf öffentliche Anordnung hin erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers.	trächtigt sein. ² Muss der Rückschnitt auf öffentliche Anordnung hin erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers.
§ 37 Schneefall und Glatteis Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, bei Schneefall und Glatteis die an ihre Grundstücke anliegenden Trottoirs begehbar zu halten.	§ 44 Schneefall und Glatteis ¹ Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, bei Schneefall und Glatteis die an ihre Grundstücke anliegenden Trottoirs begehbar zu halten. ² Sie sorgen dafür, dass drohende Gefahren von Dachlawinen und -vereisungen beseitigt werden.
	VII. Fasnachtsveranstaltungen § 45 Organisation der Fasnacht (neu) Der Gemeinderat regelt die Fasnachtsveranstaltungen, Marschübungen und Bummelsonntage in der Verordnung.
VIII. Aufgaben im Auftrag des Kantons § 38 Zustellung von Gerichts- und Betreuungsurkunden ¹ Die Gemeindepolizei sorgt für die Zustellung der Gerichts- und Betreuungsurkunden. ² Die Gebühr für die Zustellung von Urkunden, welche dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zuzurechnen sind, richtet sich nach dessen Gebührenverordnung. ³ Für die Zustellung aller übrigen Urkunden wird eine kostendeckende Gebühr erhoben. Diese wird in der Regel der auftraggebenden Behörde in Rechnung gestellt.	Aufgehoben <i>Die Zustellung von Gerichtsurkunden kann unter § 6 Vollzugshilfe subsummiert werden.</i> <i>Abs. 1 und 2: Betreuungsurkunden werden seit Jahren nicht mehr durch die Gemeinden zugestellt.</i> <i>Abs. 3: Bezüglich die Zustellung von Gerichtsurkunden hat die Gemeinde nicht in jedem Fall die Kompetenz für die Zustellung eine Gebühr zu erheben.</i> <i>Es existiert z.B. das Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen SR 0.274.131, abgeschlossen in Den Haag am 15. November 1965; von der Bundesversammlung genehmigt am 9. Juni 1992; Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 2. November 1994; Inkrafttreten für die Schweiz am 1. Januar 1995 (Stand am 27. April 2011):</i> Art. 12 <i>Für Zustellungen gerichtlicher Schriftstücke aus einem Vertragsstaat darf die Zahlung oder Erstattung von Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit des ersuchten Staates nicht verlangt werden.</i>

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000	Polizeireglement Version 07.11.2016; KSFVZ
	<i>Dazu gibt es noch Ausnahmen. Es ist kurz gesagt zu kompliziert, zu aufwändig und deshalb unverhältnismässig, solche Forderungen zu stellen. In der Praxis wurden auch noch nie Gebühren erhoben, weshalb auf diesen Passus zu verzichten ist.</i>
<p>D. VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN</p> <p>§ 39 Bewilligungen</p> <p>¹ Gesuche um Bewilligungen sind bei der Hauptabteilung Umwelt und Sicherheit einzureichen.</p> <p>² Für deren Erteilung ist der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle zuständig.</p> <p>³ Gegen Entscheide unterer Bewilligungsinstanzen kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>D. VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN</p> <p>§ 46 Bewilligungen</p> <p>¹ Bewilligungsgesuche sind in der Regel vier Wochen vor dem Anlass einzureichen.</p> <p>² Für die Erteilung der Bewilligung ist der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Hauptabteilung zuständig.</p> <p>³ Bietet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden.</p> <p>⁴ Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen.</p> <p>⁵ Das Nichteinholen der vorgeschriebenen Bewilligung oder das Nichteinhalten von Bewilligungsaufgaben wird geahndet.</p> <p>⁶ Gegen den Entscheid der Hauptabteilung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>⁷ Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>
<p>§ 40 Bewilligungsgebühr</p> <p>Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine Gebühr verlangt werden. Deren Höhe bemisst sich nach dem Wert, den die Bewilligung für die gesuchstellende Person hat (Äquivalenzprinzip). Soweit nichts anderes bestimmt ist, darf die Gebühr höchstens kostendeckend sein und den Betrag von Fr. 300.- nicht überschreiten.</p>	<p>§ 47 Bewilligungsgebühr</p> <p>¹ Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine Gebühr erhoben werden. Deren Höhe bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und dem Wert, den die Bewilligung für die gesuchstellende Person hat (Äquivalenzprinzip).</p> <p>² Die Bewilligungsgebühr ist vor dem Anlass zu entrichten.</p>
<p>§ 41 Anzeigeberechtigung</p> <p>¹ Jede Person ist zur Anzeige von Übertretungen dieses Reglements berechtigt.</p> <p>² Die Anzeige ist an die Gemeindepolizei zu richten.</p>	<p>Aufgehoben Hinweis nicht notwendig</p>

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000	Polizeireglement Version 07.11.2016; KSFVZ
<p>§ 42 Strafbarkeit Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung der Vorschriften dieses Reglements.</p>	<p>§ 48 Strafbarkeit Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung der Vorschriften dieses Reglements.</p>
<p>§ 43 Strafbestimmung ¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können Verwarnungen oder Bussen bis Fr. 1'000.-- ausgesprochen werden. ² Das Verfahren richtet sich nach Gemeindegesetz.</p>	<p>§ 49 Strafbestimmung ¹ Mit Busse bis CHF 5'000.00 wird bestraft, wer den folgenden Bestimmungen oder den auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen zuwiderhandelt: §8 Abs. 1; §10; §11 Abs. 1+2; §13 Abs. 1+2; §14 Abs. 1; §15; §16 Abs. 1; §17 Abs. 1+2; §18; §19 Abs. 1-3; §20; §21 Abs. 1+2; §22 Abs. 1; §23 Abs. 1+2; §24 Abs. 1; §25 Abs. 1+2; §27 Abs. 1-3; §28 Abs. 1-3; §29; § 30 Abs. 1-5; §31; §32; §33 Abs. 1+2; §34 Abs. 1+2; §35 Abs. 1+2; §36 Abs. 1-4; §37 Abs. 1+2; §38 Abs. 1; §39 Abs. 3; §41; §43 Abs. 1; §44 Abs. 1+2. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>
	<p>§ 50 Ordnungsbussenverfahren ¹ Übertretungen gegen Bestimmungen des Polizeireglements können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. ² Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz. ³ Die Übertretungen und Bussenbeträge sind im Anhang III aufgeführt. ⁴ Die Angehörigen der Gemeindepolizei und der Fluraufsicht sind berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.</p>
<p>E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN § 44 Aufhebung bestehenden Rechts Dieses Reglement ersetzt das bisherige Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 18. Januar 1978 mit sämtlichen Änderungen sowie das Flurreglement der Gemeinde Allschwil vom 10. September 1975 und das Öl- und Gasfeuerungsreglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 19. März 1986.</p>	<p>E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN § 51 Aufhebung bestehenden Rechts Dieses Reglement ersetzt das Polizeireglement vom 24. Mai 2000 sowie das Hundereglement vom 27. November 1996 und das Reittierreglement vom 23. Januar 1980 der Einwohnergemeinde Allschwil.</p>
<p>§ 45 Inkrafttreten Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 52 Genehmigung und Inkrafttreten Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000	Polizeireglement Version 07.11.2016; KSFVZ
<p>Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat Allschwil am 24. Mai 2000 beschlossen worden.</p> <p>IM NAMEN DES EINWOHNERRATES Der Präsident: Dr. Guido Beretta Der Sekretär: Markus Rudolf-von-Rohr</p> <p>Genehmigt von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 15. August 2000.</p> <p>Die Inkraftsetzung per 23. August 2000 wurde durch den Gemeinderat Allschwil am 23.8.2000 (GRB Nr. 576.00) beschlossen.</p> <p>IM NAMEN DES GEMEINDERATES Die Präsidentin: Ruth Greiner Der Verwalter: Max Kamber</p>	<p>Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat Allschwil am TT. MMMM JJJJ beschlossen worden.</p> <p>IM NAMEN DES EINWOHNERRATES Präsident: Sekretär:</p> <p>Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am TT. MMMM JJJJ genehmigt.</p> <p>SICHERHEITSDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT</p> <p>Isaac Reber, Regierungsrat</p> <p>Durch den Gemeinderat am TT. MMMM JJJJ (GRB Nr. xxx.yy) beschlossen und per TT. MMMM JJJJ in Kraft gesetzt.</p> <p>IM NAMEN DES GEMEINDERATES Gemeindepräsidentin: Gemeindeverwalter:</p>